J. can. P.
1214
y

I. can. P, 1214 V

X.
790.
J. can. P. 1214 f

Ueber die gemischten Ehen in kirchlicher und legislativer Hinsicht.

Von

Bessel.

75A

J. can. P. 1214 f

Ueber

die gemischten Ehen

in

kirchlicher und legislativer Hinsicht.

Von

Bessel,

Landgerichts-Präsident zu Saarbrücken.

— *Suum cuique.* —

Frankfurt am Main.

Druck und Verlag von Johann David Sauerländer.

1839.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Biblioth: Ord: Regni Bav.

Die Frage von der Schließung und den Folgen gemischter Ehen hat in Deutschland, insbesondere aber im preußischen Staate, seit zwei Jahrzehnten manche Störung hervorgebracht.

Nachdem die heftigen Kämpfe der Vorfahren um Glaubens- und Gewissensfreiheit und religiöse Ueberzeugungen, welche in Deutschland während Eines Jahrhunderts geführt worden sind, aufgehört hatten, war seit den letzten hundert Jahren, auf der Grundlage gleichmäßiger Gerechtigkeit in äußeren Dingen, unter den verschiedenen christlichen Religionen eine mehr friedliche Ausgleichung eingetreten, und man lebte unter dem Schutze der Gesetze in bürgerlicher und kirchlicher Eintracht. Durch diese Angelegenheit, in welcher die Reaction gegen die friedlichen Zustände auf einen großen Theil Europa's gerichtet ist, wird neuerlich, in einem Zeitabschnitte, in welchem religiöse Gefühle bei beiden Confessionen belebt sind, die kirchliche Polemik wieder in die Mitte der socialen Verhältnisse geführt. Nicht ohne Grund ist man besorgt um die Folgen für die Zukunft. Ein Versuch zur Herstellung einer friedlichen Ordnung im preußischen Staate, welchen diese Bestrebungen zunächst treffen, durch leitende Grundsätze wahrer und sachgemäßer Gerechtigkeit, wird also vielleicht nicht unangemessen sein. Daß ein solcher Versuch Widersprüchen mancherlei Art begegnen wird, läßt sich nicht bezweifeln; — in einer Angelegenheit, in welcher der eigentliche Gesichtspunkt so oft verrückt ist und in welcher so viele Leidenschaften thätig geworden sind! Die besonnene Stimme der Wahrheit wird dennoch vielleicht nicht ganz unbeachtet bleiben, und in keinem Falle dürften Unbefangene leicht die Absicht verkennen.

Die Differenzen zwischen dem Staate sowie den andern ihm angehörenden christlichen Religionen auf einer, der römischen Curie und einem Theile der katholischen Geistlichkeit auf anderer Seite haben einen andern Character in den westlichen als in den östlichen Provinzen des Staates.

In den westlichen Provinzen kam diese Angelegenheit zuerst zur Erörterung durch ein Rundschreiben des General-Vicars zu Aachen vom 24. Juli 1818, welches in deutscher Uebersetzung lautet, wie folgt:

„Bei dieser Gelegenheit scheint es gleichfalls angemessen, Euch zu erinnern an das, was Eures Amtes ist, wenn gemischte Ehen vorkommen, deren Ihr keine, ohne unsere besondere Erlaubniß einsegnen sollt, zu deren Erlangung der apostolische Stuhl vorschreibt, daß der katholische Theil verspreche, die Kinder beiderlei Geschlechtes in der katholischen Religion zu erziehen und daß der nicht katholische Theil diesem Versprechen zustimme und dem katholischen Theile die freie Ausübung der katholischen Religion zusage; wenn die eheschließenden Theile hiermit nicht einverstanden sind, so ist es Eure Pflicht, ihnen eine schriftliche Erklärung darüber zu geben, daß Ihr um deshalb, weil die Betheiligten den erwähnten Vorschriften des apostolischen Stuhles Folge zu leisten verweigern, weder die Aufgebote vornehmen, noch bei der Ehe zugegen sein, noch auch Demissorialien ertheilen könnt. Durch diese Verfahrungsweise werdet Ihr allen Unannehmlichkeiten ausweichen, da dieses auch die Ansicht der Regierung ist."

Ueber die Schlußworte, welche Aufsehen erregt hatten, erließ der General-Vicar am 1. Februar 1819 eine Erläuterung.

„Es ist uns mitgetheilt, daß die Schlußworte unserer am 24. Juli 1818 an die Diöcese erlassenen die gemischten Ehen betreffenden Weisung, nämlich jene: „da dieses auch die Ansicht der Regierung ist" hin und wieder dahin ausgelegt worden, als ob die Regierung mit der Vorschrift des apostolischen

Stuhles über die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion einverstanden wäre; da dieses der Fall nicht ist, und die Absicht auch nicht dahin ging, dieses auszudrücken, bemerken wir Euch, daß die Worte „die Ansicht der Regierung" nur auf die von Euch hinsichtlich der Erklärung zu beobachtende Verfahrungsweise gehen, wenn das Kirchengesetz wegen Nichtbefolgung der apostolischen Anordnung Eure Gegenwart bei der Eheschließung untersagt."

Ein Rundschreiben des Vicars zu Paderborn vom 22. Dezember 1825 sagt über denselben Gegenstand: „Alle Pfarrgeistlichen des apostolischen Vicariatsbezirkes haben den allerhöchsten Orts erlassenen Verordnungen, (vom 17. August 1825 und 21. November 1803) Gehorsam zu leisten und bei vorkommenden Fällen von Verlobten verschiedener Confessionen, welche sich bei ihnen zur Trauung stellen, künftig nicht mehr das Versprechen zu fordern, alle aus der beabsichtigten Ehe zu erwartenden Kinder in der katholischen Religion zu unterrichten und zu erziehen. Da ferner nach allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften der katholischen Kirche nur dann eine Ehe zwischen einer katholischen und nicht katholischen Person von katholischer Seite erlaubt und zuläßig ist, wenn keine Gefahr vorhanden ist, daß der katholische Theil während der Ehe in der Ausübung seiner Religion gestört werde, und ein guter Unterricht und eine gute Erziehung allen aus der Ehe hervorgehenden Kindern in der katholischen Religion gesichert ist, so können auch nur dann von katholischen Geistlichen bei Brautleuten verschiedener Confession die kirchlichen Proclamationen und Copulationen vorgenommen werden, wenn sie ohne Zwang und Aufforderung freiwilig erklären, daß sie die künftige Erziehung aller aus ihrer beabsichtigten Ehe hervorgehenden Kinder in der katholischen Religion freiwillig verabredet hätten, und der Ausübung der katholischen Religion während der Ehe keine Hindernisse im Wege stehen würden."

Beide Verfügungen stimmen also darin überein, daß die Proclamationen und Trauungen nur vorgenommen werden sollen, wenn die Ausübung der katholischen Religion von Seiten des katholischen Ehegatten und die Erziehung aller Kinder darin festgestellt sind; sie unterscheiden sich dadurch, daß der General-Vicar zu Aachen eine besondere von ihm zu ertheilende Erlaubniß vorschreibt, jener zu Paderborn die Behandlung der Sache aber den Geistlichen überläßt; daß der General-Vicar zu Aachen ein Versprechen verlangt hatte, jener zu Paderborn sich mit einer Erklärung über freiwillige Abrede begnügt; daß der General-Vicar zu Aachen seine Erlaubniß von der Zusicherung über Ausübung des katholischen Glaubens und Erziehung der Kinder abhängig macht, jener zu Paderborn aber das Erlaubtsein und die Zulässigkeit der Ehe selbst, nach allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften der katholischen Kirche; daß der General-Vicar zu Aachen endlich den Geistlichen eine schriftliche Erklärung mit Angabe des Grundes der Weigerung ausdrücklich vorschreibt, jener zu Paderborn darüber schweigt. Von der Verweigerung der Einsegnung, verbunden mit der Gewährung der assistentia passiva, für den Fall, wo die katholische Kinder-Erziehung nicht gesichert sein möchte, ist in diesen auf apostolische Aussprüche gegründeten Weisungen nichts gesagt.

Mit diesen Instructionen, welche unter sich nicht conform sind, stimmt das pästliche Breve vom 25. März 1830, gerichtet an die vier Bischöfe in den westlichen Provinzen des Staates, nicht überein. Es macht die Grundlage der späteren Verhandlungen aus, welche sich gleichwohl davon wiederum unterscheiden, und hat nur in Verbindung mit diesen die landesherrliche Genehmigung erhalten.

Um den Inhalt dieses Breve, welches in so verschiedenem Sinne ausgelegt worden ist, richtig zu verstehen, ist es nöthig, vorab der allerhöchsten Verordnungen vom 17. August 1825 und

21. November 1803 zu gedenken, durch deren Einführung in die westlichen Provinzen des Staates das Breve zunächst veranlaßt worden ist, damit nämlich nach den Absichten der Regierung die kirchliche Handlungsweise mit den Ehegesetzen in Uebereinstimmung gebracht werde.

Nach diesen Bestimmungen, welche hier als bekannt vorausgesetzt werden dürfen, sollen:

1) die Kinder aus gemischten Ehen in der Religion des Vaters erzogen werden, oder vielmehr, (wie das Breve vom 25. März 1830 die Ausdrücke richtig auslegt), es soll dem Vater die Verfügung über die Erziehung der Kinder vorbehalten bleiben, ohne daß über dieses rein persönliche, aus der elterlichen Gewalt hervorgehende, deshalb der Privatverfügung an sich schon entzogene Verhältniß, Verträge zulässig wären; dagegen ist es

2) den Eheleuten während der Ehe gestattet, eine gütliche Einigung unter sich über die Erziehung zu treffen, welche die väterliche Disposition gleichwohl in rechtlicher Hinsicht nicht aufhebt; es ist

3) den Geistlichen beider Confessionen untersagt, von den Eltern über die Erziehung der Kinder, (welche gesetzlich geregelt ist), Versprechen zu verlangen; diese Versprechen, nach den Gesetzen wegen der Unveräußerlichkeit des Erziehungsrechtes ohnehin nichtig und wirkungslos, sind ausdrücklich für unverbindlich für Vergangenheit und Zukunft erklärt; es wird endlich

4) gemißbilligt, wenn Geistliche beider Religionen die Trauung der Eheleute von solchen Versprechungen abhängig machen.

Die Auslegung dieser Verordnungen war so verschieden, daß die folgende einfache aus der Sache selbst hervorgehende Ansicht vielleicht hin und wieder überraschen wird.

Bei der Vergleichung dieser Bestimmungen mit den allgemeinen Staatsgesetzen, welche für alle Ehen gegeben sind, zeigt sich, daß die Absicht des Gesetzgebers nur dahin ging: die gemisch-

ten Ehen hinsichtlich der Erziehung der Kinder nach den allgemeinen für alle Religionen geltenden Staatsgesetzen zu behandeln, keiner Religion eine Ausnahme zu gestatten, der katholischen Kirche aber insbesondere einen Standpunkt zu versagen, durch welchen sie, ohne Beachtung der Rechte anderer gleichstehender Kirchen, im preußischen Staate von nun an ausschließlich dominirende Kirche im ausgedehnten Sinne des Wortes geworden sein würde. Neue Bestimmungen sind darin nicht enthalten, sowenig mit Rücksicht auf das rheinische Civilgesetzbuch, als auf das in Westphalen geltende allgemeine Landrecht. —

Das rheinische Civilgesetzbuch bestimmt:

Art. 372. „Das Kind steht unter der Leitung der Eltern bis zu seiner Großjährigkeit oder Emancipation.“

Art. 373. „So lange die Ehe dauert, übt der Vater die elterliche Gewalt aus.“

Art. 1388, so weit er hierher gehört: „Ehegatten haben nicht die Befugniß, in den Rechten, welche die eheherrliche Gewalt über die Personen der Kinder verleihet und welche dem Ehemanne, als Familienhaupte, oder nach dessen Tode dem überlebenden Ehegatten nach der Lehre von der elterlichen Gewalt zustehen, durch Verträge Abänderungen zu treffen.“

Art. 6. „Verträge sind unwirksam, welche Abweichungen von den Gesetzen öffentlicher Ordnung enthalten.“

Daraus folgt:

1) daß alle Verträge, also auch alle einseitigen Versprechen über die unveräußerlichen Erziehungsrechte der Eltern wirkungslos sind; und

2) da das Gesetz sie aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung als ungültig betrachtet, daß die Annahme solcher Versprechen, welche dahin wirken sollen, die persönliche freie Willensbestimmung der Eltern über die Erziehung ihrer Kinder, zu beeinträchtigen, tadelnswerth ist, — um so mehr, als eine

erlaubte, sonst nicht zu versagende Handlung davon abhängig gemacht werden soll.

Wenn die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. August 1825 diese Grundsätze aussprach, so erinnerte sie in der That nur an die in der Rhein-Provinz geltenden Staatsgesetze, auf welche jeder Bewohner ohnehin Anspruch hat, und an die gesetzlichen Rechte der Freiheit der Eheschließung und elterlichen Willensbestimmung.

In der Provinz Westphalen war die allerhöchste Verordnung vom 21. November 1803 über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, durch das Publicationspatent vom 9. September 1814 seit dem 1. Januar 1815 mit dem allgemeinen Landrechte schon eingeführt.

Dessen Vorschriften lauten bei Ehen, in welchen beide Eheleute Eine Religion bekennen, dahin:

Th. II. Tit. 2. §. 74. „Die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu.“

§. 75. „Dieser muß vorzüglich dafür sorgen, daß das Kind in der Religion — den nöthigen Unterricht erhalte;“ — es ist nicht gesagt, daß der Vater nicht das Recht habe, sein Kind in einer andern Religion, als der seinigen, erziehen zu lassen; — und bei gemischten Ehen:

§. 77. „Zu Abweichungen von diesen gesetzlichen Vorschriften (über das Recht der Erziehung) kann keines der Eltern das Andere, auch nicht durch Verträge verpflichten.“

§. 78. „So lange jedoch die Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter das Recht, ihnen darin zu widersprechen.“

§. 79. „Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.“

Es ist also zwischen beiden Gesetzgebungen keine wesentliche Verschiedenheit vorhanden. Die Verordnung vom 17. August 1825,

welche für Westphalen auch verkündigt worden ist, entwickelt aus diesen Grundsätzen und der Verordnung vom 21. November 1803 nur Folgerungen, welche sich von selbst daraus ergeben.

Eine Strafe gegen Geistliche, welche sich eine unerlaubte Einwirkung auf die Freiheit der Eheschließung und der elterlichen Erziehungsrechte erlauben, ist nicht ausgesprochen, folglich, wie schon bemerkt wurde, überall keine neue gesetzliche Feststellung gegeben. — — —

In dem Breve vom 25. März 1830 findet sich, wie solches bei dergleichen päbstlichen Schreiben an die Bischöfe üblich ist, ein erzählender und ein verfügender Theil. Der erste pflegt allgemeine, der zweite besondere Verhältnisse oder Diöcesen zu betreffen; der erste deutet auch wohl zugleich durch die Darstellung der Thatsachen die allgemeinen Ansichten an, von welchen man ausgegangen ist. Beide sind sorgfältig von einander zu unterscheiden, besonders bei Disciplinarsachen, wie die gemischten Ehen, wo die Curie, wie noch zu ersehen sein wird, nach Ort und Zeit sehr verschiedene Grundsätze befolgt.

In dem erzählenden Theile wird angegeben, daß die katholische Kirche nach ihren Grundsätzen, nach welchen sie allein zur Seligkeit zu verhelfen vermöge, wegen der Gefahr des Abfalles für den katholischen Theil, gemischte Ehen stets höchlich getadelt und gemißbilligt habe, daß diese Grundsätze unabänderlich und auch jetzt zu befolgen seien; daß darin durch die weltlichen Gesetze nichts geändert werde, weil man die bürgerlichen, durch weltliche Gesetze bestimmten Wirkungen der Ehen, von deren kirchlicher Beziehung und den Pflichten der Eheleute gegen ihre Kirche unterscheiden müsse; daß von dem Verbote solcher Ehen zuweilen bei dringenden Veranlassungen durch die Päpste dispensirt worden, daß es aber auch üblich gewesen sei (consueverunt), solche Dispensationen nur zu ertheilen, nachdem man die Glaubenstreue des katholischen Ehegatten und die Erziehung der Kinder im katholischen Glauben gehörig gesichert habe,

und von dem katholischen Ehetheil überdem versprochen worden sei, daß er versuchen wolle, den nichtkatholischen durch alle ihm möglichen Bemühungen zum katholischen Glauben herüberzuziehen.

In dem verfügenden Theile, welcher in den vier westlichen Diöcesen die kirchliche Weisung bilden soll, heißt es, daß die durch allgemeine kirchliche Grundsätze gemißbilligten gemischten Ehen auch jetzt nicht durch die That zu billigen seien, daß es eine Pflicht der Bischöfe ausmache, von solchen Ehen auf alle Weise abzumahnen und die Brautleute davon abwendig zu machen, insbesondere aber, wenn die Braut katholisch sei, sie darauf hinzuweisen, wie sie gegen die zu hoffenden Kinder sich vergehe, wenn sie in eine Ehe willige, von welcher sie wisse, daß die Erziehung der Kinder dem Willen des Mannes hingegeben sei; — daß wenn diese Bemühungen fruchtlos sein sollten, die Ehe zwar keine Censuren veranlassen, aber auch nicht gebilligt werden dürfe, weshalb eine kirchliche Einsegnung nicht zulässig sei, daß die passive (materielle) Assistenz des Pfarrers jedoch Statt finden könne; — daß endlich die gemischten Ehen, welche in Abwesenheit des katholischen Pfarrers vollzogen würden, nach der Ansicht der katholischen Kirche als rechtmäßige und kirchlich gültige, als wahre Sacramente (legitima et rata), betrachtet werden müßten.

Hieraus geht also hervor, daß der Papst in dem Breve folgende Sätze festgestellt hat:

1) daß die Ehen der Katholiken mit Nichtkatholiken vermöge göttlicher Einsetzung nach katholischer Ansicht die Eigenschaft wahrer Sacramente haben, daß nach dieser Ansicht die göttliche Gnade den eheschließenden Theilen dadurch also beurkundet wird, und daß sie durch Gott geheiligt sind;

2) daß es, um diese Sacramentseigenschaft zu begründen, der Zuziehung eines katholischen Geistlichen nicht bedarf, es auch in dieser Beziehung gleichgültig ist, ob die Ehe von dem

Magistrate oder einem evangelischen Geistlichen geschlossen wird, welchen die römische Curie auf keine Weise anerkennt;

3) daß in den vier westlichen Diöcesen der Monarchie selbst nach päpstlicher Annahme ein kirchliches Verbot nicht besteht, weil ein solches nur durch Dispensation gehoben werden kann, welche hier nicht eintreten soll, und weil auch alle Censuren ausgeschlossen sind;

4) daß die gemischten Ehen kirchlich gemißbilligt sind, und daß um dieser Mißbilligung willen der kirchliche Segen versagt werden soll; — obgleich diese Verbindung als Sacrament ein sichtbares Zeichen der unsichtbaren göttlichen Gnade darstellt und von Gott, indem Er die Sacramente einsetzte, zugleich geheiligt ist;

5) daß diese Versagung des kirchlichen Segens bei allen gemischten Ehen ohne Unterschied eintreten soll, und nur vorzugsweise der katholischen Frau gedacht ist, welche weiß, daß die aus der Ehe zu erwartenden Kinder nach den Gesetzen unter dem Erziehungsrechte des Mannes stehen, auf welches die Kirche keinen Einfluß üben kann;

6) daß mit Rücksicht auf den bestimmten Inhalt der Staatsgesetze, welche daß Erziehungsrecht dem Manne hinweisen und keine verbindliche Ausnahme gestatten, Versprechungen über die Art der Erziehung nicht mehr vorkommen, die nach der neueren Lage der Gesetzgebung völlig wirkungslos sind;

7) daß in allen Fällen, wo die Brautleute, ohne die Abmahnungen zu beachten, dennoch gemischte Ehen schließen wollen, die Geistlichen verpflichtet sein sollen, ohne Anfrage und Dispensation das Aufgebot zu verrichten, die Einwilligung der Eheleute anzunehmen und durch Eintragung in die Kirchenbücher zu beurkunden.

Nach dieser Lage der Sache, über welche eine unbefangene Ansicht des Breve volle Ueberzeugung gewähren wird, erkannten die Bischöfe, welche als deutsche Landsleute mit den deutschen

Zuständen bekannt und befreundet waren, daß eine wörtliche Ausführung des Breve unmöglich sei, daß sie den kirchlichen Sinn im Volke, den Frieden der Confessionen, an welchem in Deutschland so viel gelegen ist und dessen Herstellung in früheren Zeiten so viele Opfer gekostet hat, zerstören und der katholischen Kirche selbst unfehlbar die erheblichsten Nachtheile verursachen werde; sie glaubten, gestützt auf die eigenthümlich deutschen kirchlichen Verhältnisse, eine andere wählen zu dürfen, nämlich jene, nach dem Zwecke einer gerechteren Ausgleichung der confessionellen Forderungen und der Abstellung schädlicher Aergernisse, nach dem Geiste der Liebe, welcher den Stifter der christlichen Kirche beseelte, und nach dem wahren, bleibenden und wohl verstandenen Interesse der besonnenen Katholiken in Deutschland. — Dieses ist die Geschichte der Entstehung der Uebereinkunft und der Instruction an die General-Vicariate, deren Verschiedenheit von dem Breve weniger bemerklich finden wird, wer sich auf denselben Standpunkt stellt, und die deutsche, von den Vorgängern der Bischöfe ausgeführte, vom Papste gekannte und während vieler Jahre gebilligte, zu einem Gewohnheitsrechte ausgebildete Praxis berücksichtigt, von welcher später noch die Rede sein wird. Man nahm demnach die Instruction vom 22. October 1834 und die Uebereinkunft vom 9. Juni, welche ihr vorhergegangen war, als leitende Normen an, deren Inhalt übrigens hier als bekannt vorausgesetzt werden darf.

In dieser Lage der Sache, als der evangelische Religionstheil seine confessionelle Gleichheit durch die Uebereinkunft und Instruction noch nicht für gesichert hielt und sie selbst durch die Art und Weise der Ausführung wesentlich verletzt glaubte, da eine erhebliche Aenderung in dem ihm präjudicirlichen Verfahren nicht sichtbar wurde, kam der Nachfolger des Grafen von Spiegel nochmals auf ein Versprechen der Eltern über die Erziehung aller Kinder im katholischen Glauben zurück; — auf eine Maßregel also, welche unter der älteren Verfas-

sung, wo die Gesetze solche Reverse nach der angenommenen Meinung gestatteten und die Gerichte ihnen starke Hand verliehen, eine Bedeutung haben konnte, welche aber nach den gegenwärtigen Begriffen von Gesetz und Recht einen unerlaubten moralischen Zwang begründen soll; — und die, auch vom Standpunkte des Erzbischofes aus, nicht einmal zu rechtfertigen war, weil das päpstliche Breve in seinem erzählenden Theile zwar solcher Versprechungen als üblicher Bedingungen päpstlicher Dispensationen gedenkt, von diesen Erlaubnissen in den vier westlichen Diöcesen, wo gemischte Ehen wegen des friedlichen Zusammenwohnens beider Religionsparteien häufig vorkommen, aber Abstand nimmt und aus der ungehinderten Wirksamkeit der Staatsgesetze über die Erziehung vielmehr einen Grund entlehnt, welcher die Abmahnung von der Ehe selbst noch eindringlicher machen soll.

In der römischen Staatsschrift wird es dagegen als unbedenklich angesehen, daß die katholische Erziehung aller Kinder der einzige Punkt sei, um welchen es sich vom praktischen Standpunkte aus handle, und hiernach darf man annehmen, daß jeder Anstand zwischen der Krone Preußen und der römischen Curie künftig beseitigt werden könnte, wenn durch ein allgemeines Staatsgesetz in Preußen die Feststellung erfolgte, daß alle Kinder beider Geschlechter aus gemischten Ehen bis zu den Discretionsjahren im katholischen Glauben erzogen werden sollen; wie denn solche Gesetze für andere, dem deutschen Religionsfrieden unterworfene Länder, in welchen die evangelische Religion gleichberechtigt war, in früheren Zeiten von außerdeutschen Regenten wirklich gegeben sind. Mit diesem Grundsatze der römischen Staatsschrift scheinen die Organe des Jesuitismus in Deutschland auch für jetzt einverstanden zu sein, wahrscheinlich, weil ihnen die günstigen Resultate der s. g. „stillen Reformation" zur Beobachtung unmittelbar vorliegen.

Von Seiten des Staats ist seitdem nach der allerhöchsten Festsetzung vom 28. Januar 1838 jeder Recurs an die Staatsgewalt wegen versagter Einsegnung gemischter Ehen beseitigt, und die Frage, ob sie dennoch erfolgen müsse? allein der bischöflichen Behörde auf die Beschwerde des katholischen Religionstheiles zur Entscheidung hingewiesen; — eine Festsetzung, welche nunmehr eine Modification der alt hergebrachten gesetzlichen Bestimmung über die Formen der Eheschließung („Eine vollgültige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen.“ A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 136) nothwendig machen wird.

Die Rechte des evangelischen Religionstheiles auf confessionelle Gleichstellung sind vorbehalten für den Fall, wo die katholischen kirchlichen Behörden die Uebereinkunft und Instruction nicht freiwillig getreu ausführen möchten; eine Frage, welche zunächst davon abhängig zu sein scheint, ob die Bischöfe die confessionelle Gleichheit des evangelischen Religionstheiles bei der Eheschließung vollständig anerkennen? und wobei noch ferner in Betracht kommen wird, ob die Uebereinkunft und Instruction diese Gleichheit wirklich vollständig sichere und schließlich feststelle?

Für das ehemalige Königreich Pohlen, welchem das Großherzogthum Posen angehörte, besteht ein Breve des Papstes Benedict XIV. vom 29. Juni 1748, erlassen an den Primas, die Erzbischöfe und Bischöfe von Pohlen wegen der Bewilligung und Ausführung der Ehedispensen, welches in mancher Hinsicht beachtenswerth ist. Der Papst Benedict, welcher am 4. November 1741 sieben Jahre zuvor, für die sieben vereinigten niederländischen Provinzen die Ehe unter Protestanten und die gemischte Ehe, welche in Abwesenheit des katholischen Pfarrers und ohne Dispensation vollzogen wird, für ein Sacrament erklärt und dabei dem katholischen Ehetheile nicht zur Pflicht

gemacht hatte, bei gemischter Ehe für die katholische Kindererziehung zu sorgen, bestimmte für Pohlen, die päpstliche Erlaubniß sei eine wesentliche Bedingung der Eheschließung und setzte fest: „So oft man sich an den apostolischen Stuhl wendet, um die bloße Erlaubniß zur Schließung einer Ehe zwischen Personen zu erhalten, von denen die Eine der Häresie angehört, wird weder die Erlaubniß noch auch die Dispensation anders ertheilt, als unter der ausdrückichen Vorschrift oder hinzugefügten Bedingung „unfehlbar vorhergehender Abschwörung der Häresie.“ Papst Innocenz X. ging noch weiter und schrieb vor, daß solche Dispensationen gar nicht ertheilt werden sollten, wenn nicht zuvor urkundlich nachgewiesen sei, daß der häretische Theil die Häresie wirklich abgeschworen habe“ u. s. w.

„Kommen auch einige Beispiele von römischen Päpsten vor,“ heißt es in dem Breve weiter, „wo die Erlaubniß zur Eheschließung, oder auch die Dispensation von einem Ehehindernisse ertheilt worden ist, ohne die Bedingung vorheriger Abschwörung der Häresie hinzuzufügen, so merken wir dabei an, daß Bewilligungen dieser Art sehr selten gewesen und meistentheils nur bei den Ehen regierender Personen aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles ertheilt sind; — daß überdem immer zweckdienliche Cautelen hinzugefügt waren, bald zur Verhütung des Abfalls des katholischen Ehetheiles und Bekehrung des häretischen zum katholischen Glauben; bald zur Erziehung der aus der Ehe zu erwartenden Kinder in diesem Glauben u. s. w.“

Der Erzbischof von Dunin verlangt in seinem sogenannten Hirtenbriefe vom 17. Februar 1838, obgleich er sich auf das Breve vom 29. Juni 1748 beruft, weder in jedem einzelnen Falle die päpstliche Erlaubniß zur Eheschließung noch auch die vorgängige Abschwörung der Häresie, sondern er sagt: „daß kein Katholik, der mit einer Akatholikin die Ehe eingehen

wolle oder umgekehrt, zum Sacrament der Ehe, wie es durch den Segen oder nach irgend einem im römischen Ritual vorgeschriebenen Ritus vollzogen wird, zu belassen sei, es sei denn, derselbe gebe ein vollgültiges Gelöbniß: 1) darüber, daß jedes dieser Ehe entspringende Kind katholisch erzogen werde, 2) daß der katholische Theil gegen alle Gefahr der Perversion sicher gestellt werde, 3) daß Hoffnung vorhanden sei, den akatholischen Theil in den Schooß der Kirche zurückzuführen."

Daß dieses die Lehre der katholischen Kirche sei, hat das neuere Breve Pius VIII. de 1830 erlassen, auf die Bitte der Bischöfe des westlichen Preußens bestätigt, indem dasselbe nur unter den nämlichen eben erwähnten Bedingungen den Pfarrern zur Einsegnung zu schreiten gestattet.

„Da, wie eine traurige Erfahrung bezeugt, an vielen Orten viele Seelsorger dieses Gesetz vergessen haben, so wundert Euch nicht, daß der Oberhirte, der vom heiligen Geiste den Schatz Christi zu hüten gesetzt ist, so viele kirchenräuberisch administrirte Sacramente der Ehe bitter beweinend, auf alle Folgezeit für die Uebertreter dieses Gesetzes Strafen festgesetzt, damit diese wenigstens die jetzigen und künftigen Seelsorger abschrecken mögen, von kirchenräuberischer Ertheilung des Sacraments an Unwürdige. Sofort suspendiren wir von jedem geistlichen Stand, Amt, Pfründe ipso facto jeden Priester in unsern Diöcesen, welcher gegen den Geist und Wortlaut des obenbesagten Statutes der heiligen Kirche sich anmaßen sollten, fortan gemischte Ehen d. h. die Ehe eines Katholiken mit einer Akatholikin oder umgekehrt, nach katholischem Ritus zu verbinden oder denselben auf irgend eine Weise seine Beistimmung zu geben, wenn nicht im Voraus der katholische Theil mit aller Gewißheit gelobt haben wird, daß alle aus dieser Ehe erzeugten Kinder im katholischen Glauben erzogen werden sollen.

„Der nämlichen Strafe unterwerfen wir auch denjenigen Priester, der sich nicht nach Kräften bestrebt, seinen Pfarrkindern einzuprägen, daß solche Ehen ganz und gar unstatthaft und von der Kirche streng verboten seien.“

Wegen der Zuwiderhandlung gegen die Landesgesetze und deren willkührlicher Ueberschreitung, wegen vielfachen darin enthaltenen Mißbrauches der geistlichen Amtsgewalt ist dieses Pastoralschreiben am 14. April von der Staatsgewalt cassirt und den Untergebenen des Erzbischofs die Befolgung bei Ordnungsstrafe untersagt, eine Maßregel, welche gleichwohl die Wiederherstellung des älteren Zustandes in Absicht der gemischten Ehen nicht zur Folge gehabt hat.

Selbst in kirchlicher Hinsicht findet sich nach den Grundsätzen der katholischen Kirche dagegen Manches zu erinnern, z. B.

1) daß der Erzbischof von Dunin das Sacrament der Ehe in den Ritus des katholischen Priesters legt, ein offenbar heterodoxer Satz, dessen Gegentheil die Päpste in den Breven vom 4. November 1741 und 25. März 1830 ausgesprochen haben; vergl. Con. 1. II. Concil. Trid. de sacram. matrim. „Wenn jemand sagt, die Ehe sei nicht wahrhaft und wirklich eins von den sieben Sacramenten des Evangeliums und von Christus dem Herrn eingesetzt, und von Menschen in der Kirche erfunden, und ertheile nicht Gnade,“ — „wenn jemand die Einsegnung und andere Feierlichkeiten, deren die Kirche bei der Ehe sich bedient, verwirft:“ „wenn jemand sagt, es gebe mehr oder weniger als sieben Sacramente, — der sei verdammt,“ u. s. w.;

2) daß er in disciplinarischer Hinsicht ein für andere Bischöfe erlassenes Breve befolgen will, ohne dessen Erklärungen über die Sacramentseigenschaft der Ehe zu beachten, welches Erstere der Lehre der Canonisten und den auch in der römischen Staatsschrift erwähnten Grundsätzen der Curie; Letzteres der Grund-

ansicht der katholischen Lehre, nach welcher eine Handlung nicht zugleich Sacrament sein und nicht sein könne, entgegen ist;

3) daß er diesem Breve eine unrichtige Auslegung gibt, indem er bald drei Bedingungen einer gemischten Ehe, welche durch Versprechen gelobt werden sollen, bald nur Eine aufstellt, von welcher er die Eingehung der Ehe abhängig macht, — also Heterodoxie mit Disciplinarfehlern verbindet; u. s. w.

Die Hauptpunkte der obwaltenden Differenzen bestehen also darin, daß:

1) der Staat die gemischten Ehen hinsichtlich ihrer Schliessung und ihrer Folgen in den westlichen, wie in den östlichen Provinzen den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen hat, oder doch deren Befolgung beabsichtiget; daß:

2) die katholische Geistlichkeit die Trauung nur unter gewissen Voraussetzungen bewilligt, deren Beurtheilung in den westlichen Provinzen ihrem Ermessen, ohne Recurs an die Staatsgewalt hingegeben ist, im Großherzogthum Posen, wo zugleich Versprechen verlangt worden sind, aber den Staat veranlaßt haben, sich für die Aufrechthaltung der früheren Praxis confessioneller Gleichheit auszusprechen, doch ohne Erfolg.

Das Verfahren, welches die römische Curie bei den gemischten Ehen seit der Reformation befolgte, war keineswegs durch übereinstimmende leitende Grundsätze geregelt, vielmehr höchst verschiedenartig und scheint von mancherlei politischen Rücksichten nicht befreit gewesen zu sein.

Während geraumer Zeit versagte man den gemischten Ehen völlig die Anerkennung ihrer sacramentalen Eigenschaft, weil sie nach evangelischen Begriffen auflöslich seien; die Unauflöslichkeit aber eine wesentliche Grundbedingung der Ehe ausmache, ohne welche

ein gültiger Ehevertrag, (eine Eheberedung), nicht existiren könne, mithin auch nicht die davon abhängige Ehe."

Diese Ansicht ist von der Congregation des heiligen Officii bis um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, in einzelnen Fällen vielleicht auch noch später, befolgt. Man beachtete dabei nicht, daß die Einwilligung bei der gemischten Ehe, wie bei jeder andern, auf eine bleibende Geschlechtsverbindung gerichtet ist; daß die wesentlichen Bedingungen, auf welchen die allen Christen gemeinschaftliche Sacramentseigenschaft der Ehe beruhet, in der Einwilligung und wirklichen Vollziehung bestehen; daß die katholische Kirche ein Ehehinderniß zwischen verschiedenen christlichen Religionen nicht festgestellt hat, und wegen der Gemeinschaftlichkeit der Taufe, durch welche die Aufnahme zum Christenthume erfolgt, nicht feststellen kann; daß die Feststellungen weltlicher Gesetze über die Auflöslichkeit der Ehe, gleich den Ansichten anderer Religionen für den aus der Handlung erkennbaren kirchlichen Begriff eines von Gott eingesetzten Sacramentes völlig gleichgültig sind und sein müssen.

Die Streitfrage entschied nach langen Erörterungen der Papst Benedict XIV. in seinem Breve für die sieben vereinigten niederländischen Provinzen, welche Entscheidung als allgemein zu betrachten ist, da man darüber einverstanden sein wird, daß eine gemischte Ehe an einem Orte nicht Sacrament sein kann, welcher die Eigenschaften des Sacramentes an einem andern fehlen.

Gleichzeitig hatte man gleichwohl angenommen, daß eine gemischte Ehe mit päpstlicher Erlaubniß als kirchlich gültig, also als Sacrament betrachtet werden müsse, obgleich die Eigenthümlichkeit des Vertrages Eine und dieselbe, und die Unauflöslichkeit durch die päbstliche Erlaubniß um nichts mehr gesichert war.

Man hat dabei nicht berücksichtigt, daß die Sacramente nach göttlicher Einsetzung durch den Character der Handlung bedingt

sind, und nach katholischer Lehre selbst durch die Kirche nicht geändert werden können; daß folglich die Einwilligung und Vollziehung bei einer Ehe zwischen Christen darüber entscheidet, ob sie zu den Sacramenten gehört oder nicht, und daß die Sacramente, ohne menschliches Hinzuthun, sind oder nicht sind, je nachdem der Character, welchen die göttliche Einsezzung vorausgesetzt hat, ihnen einwohnt oder nicht. —

Hat man auch seit dem Papste Benedict XIV. die Sacramentseigenschaft der gemischten Ehen unbedingt anerkannt, so erscheinen neuerlich doch wieder die Spuren der ältern, schon lange für irrig erklärten Theorie in einer Entscheidung des heiligen Officii vom 12. Juli 1823, wo es also heißt: „er, (der Bischof) könne dispensiren von dem Hindernisse gemischter Religion (es existirt kirchengesetzlich ein solches trennendes Ehehinderniß nur bei der Ehe mit Ungläubigen), zu dem Zwecke, daß sie (die Braut) erlaubter und rechtmäßiger Weise (die Gültigkeit der Ehe wird also ohne Dispensation nicht angenommen!) sich verehelichen dürfe mit N. N. einem Nichtkatholiken, nachdem dieser gleichwohl vor demselben Bischofe eidlich die Verpflichtung gelobt haben wird, die Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechtes in katholischer Religion zu gestatten, die freie Ausübung der katholischen Religion seiner Frau nicht zu hindern, mit ihr nicht in nichtkatholische Länder zu ziehen . . . ., und überdem die katholische Frau aus allen Kräften sich bemüht, die Bekehrung ihres genannten ketzerischen Ehemannes zu bewirken.“ —

Endlich hielt man dafür, daß die Ehe ungültig sei („sie leben,“ sagen die römischen Canonisten, „in stets fortdauerndem Concubinate, bis sie die Ehe durch Erneuerung der Einwilligung vor einem katholischen Pfarrer als gültig herstellen“), wenn in einer Parochie, wo die Publication des tridentinischen Conciliums Statt gefunden hatte, der katholische Pfarrer bei der Erklärung der Einwilligung der Eheleute nicht gegenwärtig

gewesen war. — Diese Ansicht, (nach welcher die evangelischen Glaubensgenossen zu keiner Zeit gültige Ehen schließen können), beruhet darauf, daß die Parochialgränzen, auf welche die Publication sich erstreckt hatte, durch das Austreten einzelner oder aller Parochialgenossen nicht geändert oder aufgehoben werden könnten, daß also die ursprüngliche Publication innerhalb derselben stets fortwirken müsse. Man glaubte nämlich bestreiten zu müssen, daß die katholische Kirche über die Territorien der Erde eine weltliche Herrschaft nicht ausübe, daß die Publication also nicht, wie bei weltlichen Gesetzen, so lange fortdauere bis das Gesetz aufgehoben sei; daß ferner die Gemeinde der Kirche allein aus ihren Gläubigen bestehe, (also aus lebenden Wesen, welche das Recht haben, sich zu ihr zu zählen oder nicht;) und daß sie, sowie die Glieder aus der Kirchengesellschaft austreten, von selbst aufhöre; daß das tridentinische Concilium für Katholiken nur als Kirchengesetz verbindlich sei, und daß die Wirksamkeit der förmlichen Bestimmungen über die Ehe allein auf der Einwilligung der Staaten beruhe, welche solche Bestimmungen annehmen, deren Recht die Kirche bei diesen Festsezzungen vermöge delegirter Gewalt ausgeübt hat; daß also die gesetzgebende Gewalt in jedem Staate nach freiem Willen eine andere Form der Ehe an die Stelle setzen könne; — wie denn das tridentinische Concilium in Pohlen (Gallemart Concil. Trid. 1766. S. 418) und in Frankreich gar nicht angenommen, und in Frankreich nicht lange nachher eine vollständige Gesetzgebung über die weltliche und kirchliche Form der Ehe verkündigt worden ist.

Ueberdem untersagte Papst Clemens VIII gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts den Pfarrern die Einsegnung gemischter Ehen selbst im Falle der Dispensation, und späterhin verbot die Congregation des Concils, um sie zu hindern, ihnen ausdrücklich jede Assistenz bei der kirchlichen Feier.

Auf alle diese Verhältnisse hat das pästliche Breve für die

sieben vereinigten niederländischen Provinzen vom 4. November 1741 einen mildernden Einfluß ausgeübt, dessen wesentlicher Inhalt hier aufgenommen werden soll, weil es die wichtigste der über diese Angelegenheit ergangenen päpstlichen Entscheidungen ist, und zugleich die Stellung der römischen Curie zur Krone Preußen hinsichtlich des Breve vom 25. März 1830 erläutert, obgleich die Einsicht dieses Auszuges für den eigentlichen Zweck dieser Schrift als entbehrlich betrachtet werden kann.

„S. H. unser Herr — hat diese Erklärung und Instruction auszufertigen befohlen, nach welcher sich, als nach einer gewissen Regel und Richtschnur, alle niederländischen Bischöfe und Pfarrer, wie auch die Missionare jener Gegenden und apostolischen Vicare nunmehr in dieser Angelegenheit zu richten haben.“

„Was nun zuerst die Ehen betrifft, welche von Nichtkatholiken in den vereinigten Niederlanden ohne Beobachtung der durch das Concilium von Trient vorgeschriebenen Form geschlossen worden sind, so weiß S. H. wohl, daß die heilige Versammlung des Concils sonst in einigen besondern Fällen und in Anbetracht der alsdann erklärten Umstände (es war vielmehr constante Praxis, wie der Papst Benedict XIV. in seinen Werken Th. XI, S. 101 selbst sagt: „es kann nicht geläugnet werden, daß (die Gerichtshöfe und Congregationen der Cardinäle) meistentheils der Ansicht mehr Beifall gegeben haben, welche die Nichtigkeit jener Ehen, (es war von den gemischten Ehen die Rede, bei welchen dieselben Grundsätze entscheiden, wie bei den Ehen unter Protestanten), behauptet“) sich für die Ungültigkeit derselben ausgesprochen habe; ebenso weiß sie jedoch zugleich, daß über dergleichen Ehen noch nichts im Ganzen und Allgemeinen von dem apostolischen Stuhle entschieden sei, und daß allerdings, um alle an jenen Orten lebende Gläubige zu berathen und mehrere sehr große Nachtheile abzuwenden, anderweit erklärt werden müsse, was von dergleichen

Ehen im Ganzen zu halten sei, und hat dieselbe nach reiflicher Erwägung des Gegenstandes und nach wohl und von beiden Seiten abgewogenem Gehalte aller Gründe erklärt und festgesetzt, daß die in den genannten Provinzen von Nichtkatholiken bisher geschlossenen und in der Folge zu schließenden Ehen, obgleich bei deren Celebration die durch das Concilium von Trient vorgeschriebene Form nicht beachtet worden, wenn kein anderes canonisches Hinderniß obwaltet, für gültige Ehen zu halten seien; so zwar, daß im Falle sich beide Eheleute in den Schooß der katholischen Kirche begeben würden, das Band der Ehe sie fortwährend binde, wiewohl die wechselseitige Einwilligung nicht von ihnen vor dem katholischen Pfarrer erneuert werde; wenn aber nur einer der beiden Ehegatten, sei es Mann oder Frau sich bekehrt, so könne keiner, so lange der andere noch am Leben ist, zur weitern Ehe schreiten.

„Was aber jene Ehen betrifft, welche ebenfalls in denselben vereinten Provinzen des Niederlandes mit Nichtkatholiken außer der von dem tridentinischen Concilium bestimmten Form eingegangen werden, sei es, daß ein katholischer Mann eine nicht katholische Frau zur Ehe nimmt, oder eine katholische Frau einen nicht katholischen Mann heirathet, so bedauert zuerst S. H. gar sehr, daß es unter Katholiken solche giebt, welche u. s. w.

„Allein wenn vielleicht irgend ein Ehebündniß der Art ohne Beobachtung der Form des tridentinischen Conciliums daselbst schon abgeschlossen ist oder künftig (was Gott verhüten wolle) abgeschlossen werden möchte, so erklärt S. H., daß die Ehe dieser Art, wenn ein anderes canonisches Hinderniß nicht obwaltet, für gültig zu halten sei, und daß kein Theil der Verehelichten, so lange der andere noch am Leben ist, irgend wie unter dem Vorwande wegen nicht eingehaltener erwähnter Form ein neues Ehebündniß eingehen könne. Der katholische Ehetheil, Mann oder Frau, soll sich das vorzüglich zu Herzen nehmen, — daß er nach Kräften versuche, den vom wahren

Glauben abweichenden Ehetheil in den Verein der katholischen Kirche herüber zu ziehen und dessen Seele zu gewinnen, (von der Erziehung der Kinder im katholischen Glauben als einer Pflicht des katholischen Theiles ist nicht die Rede), was wohl, um Verzeihung für das begangene Unrecht zu erlangen, das geeignetste Mittel ist; übrigens wissen, daß er durch ein solches Eheband für immer gebunden bleibe.''

Nach dieser Ansicht, daß die gemischten Ehen und die Ehen der Protestanten kirchlich gültig seien und der Anwesenheit eines (katholischen) Pfarrers nicht bedürften, hatte die katholische Geistlichkeit in jenen Gegenden damals schon seit fast zweihundert Jahren gehandelt; dem Bischofe war selbst in Rom im Jahre 1671 bemerkt, er möge thun, was ihm für das Seelenheil geeignet zu sein scheine, und das Breve enthielt also nur die Feststellung einer zum Gewohnheitsrechte schon ausgebildeten Praxis.

Um die Hauptansicht, von welcher der päpstliche Stuhl bei den gemischten Ehen seit der Reformation ausgegangen ist, an einem Beispiele anschaulich zu machen und zugleich die Theorien zu beleuchten, welche neuerlich über die Pflichten des katholischen Religionstheiles und die Stellung der gemischten Ehen zur katholischen Kirche verbreitet worden sind, soll folgender einzelner Fall aus der Geschichte von England (Struvii juris prud. heroica Band II. S. 188) hier eine Stelle finden:

„Im Jahre 1623 wollte der König Jacob von Großbritannien seinen Sohn, den Prinzen von Wales, Carl, mit Maria, Tochter des Königs Philipp III. von Spanien verheirathen und brachte die Angelegenheiten am 25. Februar an's Parlament, in welchem viele Mitglieder wegen der Religionsverschiedenheit gegen diese Ehe waren, niemand aber der Reise des Prinzen mit dem Herzoge von Buckingham nach Spanien

zu widersprechen wagte. Graf von Khevenhüller, der österreichische Gesandte am spanischen Hofe, suchte diese eheliche Verbindung zu hindern und die Ehe der Prinzessin mit Ferdinand Ernst, dem Sohne des Kaisers Ferdinand II., zu Stande zu bringen. Er schlug vor, dem Prinzen von Wales die Tochter des Kaisers zur Ehe zu geben, wenn eine solche Verbindung (gemischte Ehe) wirklich zum Nutzen der katholischen Religion gereichen möchte. Während nun über die Bedingungen der Ehe des Prinzen von Wales mit Maria von Spanien unterhandelt wurde, zu welchen besonders freie Religionsübung für die Katholiken in England gehörte, schrieb Papst Gregor XV. an den Prinzen von Wales wie folgt: „Da Du nach Spanien zu dem allerkatholischsten Könige gereiset bist in der Absicht, eine Prinzessin aus dem österreichischen Hause zu ehelichen, so wollen wir diesen Deinen Wunsch höchlich beloben, („unreine, oder wie es später heißt, gottschänderische Verbindungen, welche die heilige Mutter, die Kirche, allezeit verdammt und verboten hat," heißt es in dem nächstfolgenden Breve vom 4. November 1741 von den gemischten Ehen), und Dir bei dieser Gelegenheit ausdrücklich zu erkennen geben, daß Du ein vorzüglicher Gegenstand unserer päpstlichen Sorgfalt bist. Da Du nämlich eine katholische Jungfrau zur Ehe begehrst, so dürfen wir wohl der Vermuthung Raum geben, daß in dir der Keim jener altchristlichen Frömmigkeit mit göttlicher Hülfe wieder belebt werden könne, welcher einst bei den Königen von England so erfreuliche Früchte trug. Eine Ehe dieser Art würde jemand nicht wünschen, der Abneigung gegen die katholische Religion empfände und dem die Unterdrückung des päpstlichen Stuhles Freude verursachte." —

„Der Kaiser ließ darauf bei dem Papste über den Plan des Grafen von Khevenhüller anfragen und erhielt zur Antwort: „Die Ehe der Esther mit dem Assuerus halte ich nicht nur für erlaubt, sondern zur Erweckung des Volkes Christi,

(welches in England so lange unter der Herrschaft der Calvinisten geseufzt hat), selbst für höchst nützlich. Ein katholisch-deutscher Hof wird England nützlicher sein, als ein katholisch-spanischer, welcher die Eigenthümlichkeit der nordischen Krankheit nicht kennt, (wie solches aus den spanischen Berichten erhellt). Graf Khevenhüller ist mir wohl bekannt und mein geistlicher Sohn, der an Klugheit und zartem Gewissen viele Geistliche übertrifft, welchem die zarte Esther mit Recht anvertraut werden darf."

„Obgleich Graf Khevenhüller nun den Auftrag erhielt, über diese Ehe zu unterhandeln, gingen die Verhandlungen wegen der Ehe des Prinzen von Wales mit der Prinzessin Maria doch fort und es wurden gewisse Bedingungen vorgelegt, welche der katholischen Religion nützlich sein sollten, aber dem Papste und den Cardinälen nicht recht gefielen, weil sie nur die Religionsübung der Königin, nicht die Ausübung der katholischen Religion im Allgemeinen betrafen. Nachdem der König von England sich wegen gewisser, die Religion betreffender Artikel und der Festhaltung aller, näher erklärt hatte, erfolgte die päpstliche Dispensation und man sandte den zwischen beiden geschlossenen Vertrag nach England, wo ihn der König am 20. Juli 1623 feierlich beschwor. Die Ehe fand jedoch in Spanien bei den Großen Widerstand, und der Prinz reisete nach England zurück, wo das Parlament am 19. Februar 1624 alle Verhandlungen über die Sache als Eingriffe in die Landesreligion vernichtete."

Dennoch heirathete der Prinz von Wales am 8. Mai 1628 die Prinzessin Henrica Maria, Tochter Königs Heinrich IV. von Frankreich, Schwester Ludwigs XIII., eine Katholikin, ohne daß irgend etwas Anderes ausbedungen wurde, als die freie Religionsübung für die Prinzessin und ihre Umgebung, wie die Formel der ausführlichen Abrede a. a. O. solches nachweiset.

In einer neueren Dispensation der römischen Pönitentiarie vom 29. Januar 1822 ist dagegen wiederum gesagt:

„Nachdem er (der katholische Mann) eidlich zugesichert haben wird, er wolle aus allen Kräften dahin streben, daß die Frau die Ketzerei abschwören und zum katholischen Glauben übergehe, und die nichtkatholische Frau eidlich gelobt hat, sie wolle ihren Ehemann an der Ausübung der katholischen Religion nicht hindern und frei und beständig zugeben, daß die Kinder beiderlei Geschlechtes nach Wiedergeburt durch zeitige Taufe in der katholischen Religion erzogen werden, — könne die Ehe in aller Stille und ohne irgend eine kirchliche Feierlichkeit vor dem competenten Pfarrer und zwei oder drei Zeugen vollzogen werden.“

In Deutschland waren seit der Reformation, welche alle Lebensverhältnisse durchdrang, bei den gemischten Ehen besondere Rücksichten zu nehmen, die in früheren Zeiten beide Theile auch zu würdigen wußten.

Die Confessionen lebten unter der Herrschaft des Religions-, später des westphälischen Friedens, welcher „eine vollkommene und gegenseitige Gleichheit“ bestimmte, so daß, „was dem Einen Recht ist, es auch dem Andern sei“ (Art. V. §. 1) und (§. 35) ohne wegen der Religion Geringschätzung zuzufügen oder von Rechten auszuschließen, welche den Häretikern nicht zustehen. Kaiser Ferdinand II. hatte schon in seiner Instruction an die Gesandten vom 11. Januar 1646 in Bezug auf die Protestanten gesagt: „sie seien von der Häresie in der That und hinsichtlich aller zeitlichen Dinge und der Rechte absolvirt,“ und im Friedensschlusse selbst (Art. XVII. §. 3) wird verboten, canonische Rechte, Conciliensschlüsse dagegen anzuführen, sowie (Art. V. §. 50) gegen den Inhalt öffentlich zu lehren, zu reden, zu schreiben, zu rathen.

Gegen diesen Frieden protestirte zwar der Papst wegen der „den Ketzern sogenannter Augsburgischer Confession“ eingeräumten Rechte, seine Protestation wurde aber mit gemeinsamer Einwilligung der deutschen Katholiken und Protestanten im Art. V. §. 1 ausdrücklich annullirt, und statt dessen dieser definitive confessionelle Rechtszustand im deutschen Vaterlande, nach einem langen Kriege, von beiden Theilen zu unverbrüchicher Festhaltung treulich gelobt, und seitdem von dem deutschen Kaiser in der Wahlcapitulation ausdrücklich beschworen.

In neueren Zeiten scheint dieses deutsche Rechtsverhältniß, nach welchem es verboten ist, der Gesetze sich zu bedienen, welche von Ketzern sprechen, bei dem päpstlichen Stuhle auch in sofern Anerkenntniß gefunden zu haben, als die officiellen Mittheilungen nicht mehr „Ketzer“, sondern „Nichtkatholiken“ bezeichnen. —

Hiernach wurden die ehelichen Verhältnisse, was die Zulässigkeit, die Schließung, die äußere Form und die Folgen der Ehe betrifft, zwischen den beiden Confessionen nach völlig gleichen Grundsätzen behandelt; das einzige Verbotsgesetz des canonischen Rechts: („Man soll mit Ketzern sich nicht verehelichen und ihnen Söhne oder Töchter zur Ehe nicht geben; eher sie annehmen, wenn sie geloben, rechtgläubige Christen sein zu wollen c. 16. C. XXVIII Qu. 1.) war in Deutschland in der Gesetzgebung und in den Gerichten gegen die Protestanten nicht anwendbar.

Auf dieser Grundlage, auf der Grundlage der von den Reichsgesetzen gewollten strengen Gerechtigkeit, deren ernste und kräftige Ausübung nach dem Zeugniß der Geschichte das einzige Mittel ist, um unselige und unendliche confessionelle Reibungen zu verhüten, und zugleich durch die Besorgniß kräftiger Retorsionsmaaßregeln, von welchen einzelne rechtliebende deutsche Fürsten unzweideutige Beispiele gegeben hatten, bildete sich in Deutschland in vielen katholischen und evangelischen Staaten ein Gewohn-

heitsrecht aus, welches die deutschen Zustände berücksichtigte, ohne andere Einwirkungen weiter zu beachten, welches der Papst konnte und während des letzten Jahrhunderts in zahlreichen Handlungen stillschweigend und ausdrücklich genehmigte.

Einzelne Beispiele sind folgende:

1) der Erzbischof von Cöln meldete am 27. Januar 1728 nach Rom: „daß in dem Religionsvergleiche vom Jahre 1672 zwischen dem Markgrafen von Brandenburg — und dem Herzoge von Neuburg — verabredet sei, daß bei der Eingehung von gemischten Ehen immer der katholische oder der evangelische Pfarrer des Bräutigams zugegen sein, (d. h. die Einsegnung verrichten müsse) und daß die Kinder männlichen Geschlechtes in der Religion des Vaters, jene weiblichen Geschlechts in der Religion der Mutter erzogen werden sollten, was zwar eine incompetente Behörde (?) festgesetzt habe, doch in der Praxis angenommen sei. Die Congregatio Concilii antwortete am 21. Februar 1728: ad mentem, d. h. nach Gutbefinden zu verfahren, genehmigte also die ihr bekannte Einrichtung, welche demnach in der Praxis bis auf die neueste Zeit fortbestand. S. die Schrift über die gemischten Ehen, Stuttgard 1827 S. 46 u. Thesaur. Resol. s. congr. conc. 1740. T. IV. 151. 154. Die bezeichnete Stelle des Religionsvergleiches, betreffend Julich, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg, geschlossen vom großen Churfürsten und dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, hinsichtlich der Ausführung gesichert durch das beiden Theilen Art. XI ausdrücklich eingeräumte Retorsionsrecht vom 26. April 1672, Art. 10. Es lautet wie folgt: „Wenn von unterschiedlichen Religionsgenossen Heirathen geschehen, sollen die Proclamationes in eines jeden seiner Religion Kirchen, ob sie gleich in einer Stadt oder Kirchspiel gelegen, ordentlich verrichtet, Dimissoriales hinc inde vor die gewöhnliche Gebühr gefordert, jedoch unbedinglich und unweigerlich gegeben werden; die neuen Eheleute aber sich bei ihrer Religion Predigern und

Pastoren unbehinderlich copuliren lassen; diesergestalt jedoch, daß wenn sie differenter Religion seyend, die Braut dem Bräutigam in puncto der Copulation folgen solle; sonsten auch der römisch Katholischen Priester und Pastores keine evangelische Religions-verwandte, wie auch die evangelischen Prediger und Pastores keine römisch Katholische ohne dimissorialibus ihrer Priester, Pastoren oder Prediger zusammen geben. Wenn ein römisch Katholischer, oder Evangelischer in- oder außer dem Ort seiner Wohnung und Pfarren bei seiner Religion-Gemeine, in Kraft vorgemelter Dimissorialien zur Ehe eingesegnet u. s. w.“ Vergl. Edicte vom 1. Octbr. 1697 und vom 26. Januar 1699 §. 6. wegen der Erziehung der Kinder.

2) der Bischof von Münster verordnete in der Agende vom Jahr 1712: „Wenn jedoch eine gemischte Ehe aus wichtigen Gründen sollte zugelassen werden müssen, und der Mann nicht versprechen will, daß alle Kinder katholisch erzogen werden, so ist es genug, daß das Weib es von den Mädchen verspricht. Aber dann darf der Pfarrer nicht ohne unsere specielle Erlaubniß einer solchen Ehe Assistenz leisten, (d. h. die priesterliche Einsegnung verrichten, welche nach deutschem Gebrauch stets damit verbunden ist).

3) Der Erzbischof von Trier verordnete in den Ordinationes archiepiscopales editae donec statuta synodalia in forma auctiori publicari potuerint: „kein Pfarrer soll ohne die besondere Erlaubniß unseres General-Vicars nichtkatholische Personen ehelich verbinden, besonders in dem Falle, wo man glaubt, daß tadelnswerthe (impia) Verträge über die Erziehung der Kinder des einen Geschlechts (alterius sexus) in einer andern Religionssecte, oder Gefahr des Abfalles des katholischen Ehetheiles obwalten,“ und gebot zugleich die Anordnung des Agendebuchs der Erzdiöcese bei allen Feierlichkeiten, ohne bei den gemischten Ehen eine Ausnahme zu machen. Der Sinn dieser Verordnung ist derselbe, wie jener des Bischofs von Münster.

Am 20. Februar 1787 (Scotti's Sammlung, S. 1459) erließ das erzbischöfliche Officialat folgendes Ausschreiben: „In Gemäßheit churfürstlichen bereits ausgegangenen Duldungs-Edictes wird sämmtlichen Pfarrern die Vollmacht ertheilt, ohne weitere Anfrage (praemissis tamen praemittendis (d. h. nach vorgängigem Aufgebot in der üblichen Ausdrucksweise) und wenn kein sonstiges canonisches oder bürgerliches Hinderniß obwaltet) die zwischen zwei Personen verschiedener, katholischer und protestantischer Religion verabredete Ehe nach katholischer Vorschrift einzusegnen."

4) Der Bischof und das Domcapitel zu Fulda verordneten am 24. Mai 1764 wegen des Amtes Fischbach: „In Ansehung der Kinder, deren Eltern von zweierlei Religion sind, im Falle es in denen Ehepacten also verabredet und nicht anders bedungen worden ist, soll es damit wie gewöhnlich also gehalten werden, daß die Kinder männlichen Geschlechtes in der Religion des Vaters und die Kinder weiblichen Geschlechtes in der Religion der Mutter erzogen, auch ihnen nach zurückgelegten annis discretionis Freiheit gelassen werden."

5) Der Erzbischof von Mainz, später von Regensburg, Carl v. Dalberg, verordnete am 5. September 1811: „den Brautleuten verschiedener Religion bleibt überlassen, sich durch den Pfarrer des Bräutigams oder der Braut trauen zu lassen. — Bei Entscheidung der Frage über die Religionserziehung der Kinder aus gemischten Ehen — absolute Rechtsgleichheit. — Die Religionserziehung der Kinder ist als Ausfluß der väterlichen Gewalt anzusehen u. s. w."

Diese Beispiele aus der Diöceseverwaltung deutscher Erzbischöfe und Bischöfe, welchen zahlreiche andere aus weltlichen Gebieten, hinzugefügt werden sollen, die der Papst ebenfalls kannte, da er stets über deutsche Angelegenheiten wohl unterrichtet war, beweisen, daß vor dem Breve vom 25. März 1830 in Deutschland eine auf Staatsgleichheit gegründete

Gewohnheit herrschend geworden war, nach welcher man die gemischten Ehen von katholischer Seite nicht für verboten hielt und ohne Dispensation mit gutem Gewissen einging; daß bei der Erziehung der Kinder eine vollständige Rechtsgleichheit obwaltete, und daß die katholische Kirche, ihrer Abmahnung ungeachtet, nicht darauf bestand, die gemischten Ehen auf irgend eine Weise, etwa durch Versagung des Segens, mit Geringschätzung zu behandeln.

Wenn man diese Thatsachen erwägt und des niederländischen vor beinahe hundert Jahren erlassenen Breve zugleich gedenkt, so fühlt man sich wohl versucht, zu fragen, ob es denn gegründet sei, was in der preußischen Staatsschrift (S. 14) bemerkt worden ist, daß der „römische Hof" durch das Breve und die Instruction des Cardinals Albani der Krone Preußen „große und bedeutende Zugeständnisse" gemacht habe? oder ob nicht vielmehr verderbliche Gaben uns dargeboten sind, und das wohlbegründete, friedliche, im langen Kampfe erstrittene Gewohnheitsrecht der deutschen Vorfahren offenbar verkannt worden ist? ob nicht jetzt Grundsätze an dessen Stelle treten sollen, welche den Zuständen und Rechtsansichten der Deutschen durchaus widersprechen, mit ihrem bürgerlichen und kirchlichen Leben völlig unvereinbar und zugleich dem verletzten Religionstheile unerträglich erscheinen; — so daß sie in ihrer Nachwirkung dereinst nothwendig auf den katholischen Religionstheil zurückfallen müssen, möchten auch wesentliche Interessen der deutschen Staaten oder Völker darunter leiden, wie es zur Zeit des dreißigjährigen Krieges geschah, welchem die Erschütterung des Religionsfriedens durch die Jesuiten als Ursache vorhergegangen war? — Doch, hoffen wir, daß es der Staatsweisheit unserer Zeiten gelingen werde, durch geeignete Maaßregeln diese Quelle steter confessioneller Unzufriedenheit zu verschließen! —

Um die so sehr verschiedenen Ansichten, welche sich nach dieser Darstellung in und außer Deutschland bei der römischen

Curie und den deutschen katholischen kirchlichen Behörden über die gemischten Ehen in verschiedenen Zeiten und unter dem Einflusse verschiedener Verhältnisse gebildet haben, von welchen dann auch eben so verschiedenartige Einflüsse auf die Staaten und das Volksleben ausgegangen sind, richtig zu würdigen, wird es nun nothwendig sein, auf die Grundsätze der katholisch-kirchlichen Gesetzgebung selbst zurückzugehen.

---

1) Innere und äußere Form der Ehe.

Nach katholisch-kirchlichen Begriffen wurde die Ehe seit der Ausbildung der Sacramentslehre im zwölften Jahrhundert den zwei ursprünglichen Sacramenten hinzugefügt, als eines der sieben Sacramente, welche, wie die kirchliche Erklärung lautet, „sichtbare Zeichen unsichtbarer göttlicher Gnade ausmachen.“ Sie ist als solche von Gott eingesetzt und in ihrem Wesen kirchlicher Einwirkung nicht unterworfen.

Wie der Begriff der Ehe in der katholischen Kirche aufgefaßt wird, und weshalb die vor dem Pfarrer erklärte, selbst eingesegnete, aber noch nicht wirklich vollzogene Ehe durch den Eintritt in den Priesterstand noch aufgelöset werden kann, zeigen folgende Stellen des katholisch-kirchlichen Gesetzbuches:

„Bei jeder Ehe wird eine geistige Verbindung unterstellt, welche in der sinnlichen Verbindung der Eheleute bestätigt und vollendet ist,“ cap. 36. 16. C. XXVII. Qu. 2.

„Da zwei Dinge in der Ehe sind, nämlich die Einigung der Gemüther und die sinnliche Verbindung, von denen das Eine die Liebe bezeichnet, welche im Geiste zwischen Gott und der Seele des Gerechten besteht, wohin gehört, was der Apostel sagt: wer Gott liebt, ist ein Geist mit ihm; das Andere, reliquum vero designat conformitatem, quae consistit in carne inter Christum et sanctam ecclesiam, ad quod pertinet illud, quod evangelista testatur: verbum caro factum est et habi-

tavit in nobis, perfecto conjugium illud, quod non est commixtione corporum consummatum, non pertinet ad illud conjugium designandum, quod inter Christum et ecclesiam per incarnationis mysterium est contractum, juxta quod Paulus exponens illud, quod dixerat protoplastus: hoc nunc os ex ossibus meis et caro de carne mea; et propter hoc relinquet homo patrem et matrem, et adhaerebit uxori suae, et erunt duo in carne una; statim subjungit: hoc autem dico magnum sacramentum in Christo et ecclessia." c. 5. X. de bigamis non ordinand.

Die heimliche Ehe, welche ohne Pfarrer und Zeugen geschlossen wird, ist nach diesen Grundsätzen nicht nur an sich völlig gültig, sondern der Widerspruch nach dem tridentinischen Concilium mit dem Anathema belegt. Sess. XXIV. Cap. 1. de reform: „Obgleich es nicht zu bezweifeln ist, daß heimliche Ehen, welche mit freier Einwilligung der eheschließenden Theile geschlossen sind, kirchlich gültige und wahre Ehen ausmachen, so lange die Kirche sie nicht für ungültig erklärt, und ferner mit Recht Alle zu verdammen sind, wie denn die heilige Synode sie durch das Anathema wirklich verdammt, welche leugnen, sie seien wahre und kirchlich gültige Ehen, und welche fälschlich versichern, Ehen, die von Kindern unter elterlicher Gewalt ohne Einwilligung der Eltern geschlossen würden, seien nichtig und die Eltern könnten sie kirchlich gültig oder ungültig machen" u. s. w.

Als die Grundlage des Sacraments wird demnach die Abrede der Parteien angesehen, bei deren Nichtigkeit angenommen wird, das Sacrament habe niemals existirt; und die eheschließenden Theile ministriren das Sacrament sich selbst, nicht der Priester ihnen durch seine Gegenwart oder Mitwirkung (Einsegnung). „Die Worte, sagt der h. Thomas, durch welche die Einwilligung in die Ehe ausgedrückt wird, sind die Form dieses Sacramentes, nicht die Einsegnung des Prie-

sters, die nur ein Sacramentale (eine Feierlichkeit, welche das Sacrament begleitet) ausmacht;" und Scotus „die eheschließenden Theile ministriren sich selbst dieses Sacrament, entweder gegenseitig oder beide sich selbst. Die Nichtigkeitsgründe der Ehe machen die sog. trennenden Ehehindernisse aus. In älteren Zeiten sind diese von den christlichen Kaisern festgesetzt; die katholische Kirche hat u. A. im tridentinischen Concilium ebenfalls das Recht in Anspruch genommen, trennende Ehehindernisse zu bestimmen. Manche der älteren trennenden weltlichen oder kirchlichen Ehehindernisse, welche die Gesetzgebungen neuerer Zeit nicht anerkannt haben, sind nunmehr noch für das Gewissens-Forum übrig geblieben. Sie üben auf die weltliche von den Staatsgesetzen abhängige Seite des ehelichen Verhältnisses keinen Einfluß aus. Wo trennende Ehehindernisse nicht vorhanden sind, ist die Ehe nach der Lehre des katholischen Kirchenrechtes als Sacrament unauflöslich.

Um den Nachtheilen heimlicher Ehen zu begegnen, hat es gleichwohl die katholische Kirche für nöthig gehalten, im tridentinischen Concilium äußere Formen der Eheschließung festzustellen, nämlich die Erklärung der Einwilligung vor dem Pfarrer und versammelter Gemeine oder zwei oder drei Zeugen, und die schon früher übliche priesterliche Benediction zugleich erneuert: „nach welchen Verkündigungen, wenn kein rechtmäßiges Hinderniß entgegengesetzt wird, zur Schließung der Ehe vor versammelter Gemeinde geschritten wird, wo der Pfarrer, nachdem er Mann und Frau befragt und ihre gegenseitige Einwilligung vernommen hat, entweder sagen soll: Ich verbinde Euch zur Ehe im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes oder sich anderer Worte bedienen, nach dem in jeder Provinz angenommenen Gebrauche." Die Absicht ging aber nicht dahin, an der Eigenschaft des Sacramentes etwas zu ändern; es war nur durch diese formelle Vorschrift von dem Zeitpuncte an, wo die Beschlüsse zur Publication gelangten, außer der

Einwilligung, noch eine formelle Bedingung der Gültigkeit der Ehe geschaffen; sie konnte auch nicht dahin gehen, in der Form des Sacramentes eine Aenderung zu treffen, aus dem Grunde, weil sie von Niemanden geändert werden kann, als vom Urheber der göttlichen Gnade selbst; der Pfarrer war nach den Verhandlungen des Conciliums nur als ein völlig glaubwürdiger, angesehener Zeuge zugegen, wie der Thesaurus Resol. congr. concil. sagt: „da er nicht dieses Sacrament ministrirt, sondern ein vollgültiger Zeuge ist.“

Deshalb kann die Ehe nach katholisch-kirchlichen Begriffen auch gültig vollzogen werden: vor einem Pfarrer, welcher noch nicht Priester, sondern nur noch erwählter Pfarrer ist; (Congr. Concil. 1. Dezember 1593. Gallemart l. c. S. 397), vor einem Pfarrer, welcher die Einwilligung der Brautleute hört und gar nichts sagt; (Congreg. concil. 17. 20. October 1691.) vor einem Pfarrer, welcher Widerspruch leistet, zu einem andern Zwecke berufen oder zur Anwesenheit gezwungen ist, und der gegen ein Verbot handelt, oder sich im Zustande der Excommunication befindet. (Congreg. concil. 19. August 1591. 5. März 1599.)

2) Gemischte Ehe.

Nach katholisch-kirchlichen Begriffen begründet die Taufe die Gemeinschaft des Christenthums. Das Sacrament der Taufe, sagt Cap. 1. §. 4. de summa trinit. — in kirchlicher Form, — von einem jeden gehörig gegeben, hat erlösende Kraft; und den Zweifler trifft das Anathema nach Sess. 7. c. 7. des tridentinischen Conciliums.

Zur Taufe gehört: das Wort und das Element: der Ausspruch: ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohnes, des heiligen Geistes, Amen, — und Wasser c. 1. 5. X. de baptismo. Jeder kann die Taufe ertheilen, der Christ geworden, d. h. selbst getauft ist.

Wer getauft ist, hat als Christ das Recht, der christlichen

Sacramente oder Gnadenzeichen theilhaftig zu werden, also auch, selbst wenn er nicht der katholischen Kirche angehört, eine nach deren Begriffen kirchlich-gültige Ehe einzugehen: deshalb ist die gemischte Ehe ein Sacrament und kann aus keinem Grunde für kirchlich ungültig gehalten werden. „In göttlichen Dingen, sagt Papst Benedict XIV., haben die Rechtgläubigen mit den Irrgläubigen Gemeinschaft, welche nicht Bedenken tragen, sich mit ihnen ehelich zu verbinden; denn da die Ehe eines der sieben, von Christus dem Herrn eingesetzten kirchlichen Sacramente ist, ist es dasselbe, eine Ehe mit einem Irrgläubigen schließen, als Ein und dasselbe Sacrament zugleich mit ihm ministriren u. s. w." und die Rota romana in ihren Decisionen: „Um der Ehe die Eigenschaft eines Sacramentes zu verleihen, wird nur Gleichheit der Taufe, nicht des Glaubens erfordert." Die Verschiedenheit des Glaubens im gesetzlichen Sinne des Wortes (disparitas cultus), macht ein Ehehinderniß aus zwischen den christlichen Confessionen, welche darin sämmtlich einverstanden sind, und den Juden oder Ungläubigen; nicht unter den christlichen Confessionen gegenseitig.

Die einzige im kirchlichen Gesetzbuche über die gemischten Ehen vorhandene und recipirte Stelle, aus der Particularsynode von Agde vom J. 506 lautet nun wie folgt: Non oportet cum hominibus haereticis miscere connubia, et vel filios aut filios dare, sed potius accipere, si tamen se profiteantur christianos esse futuros et catholicos; „man soll mit Ketzern sich nicht verehlichen und ihnen Söhne und Töchter zur Ehe nicht geben; eher sie annehmen, wenn sie geloben, rechtgläubige Christen sein zu wollen." Nach dieser Disciplinarbestimmung sollen die Ehen nicht ungültig, aber verboten sein. In Deutschland ist nach der deutschen katholischen Ansicht das auf „Ketzer" gerichtete Verbot der Ehe bei den Protestanten ausgeschlossen; die Nichtkatholiken sind zwar irrgläubig, aber gegenseitig achtet man das Christenthum am Andern, das Streben nach Wahrheit,

ohne der Ketzerei sich zu beschuldigen; diese Ansichtsweise ist im deutschen Volke schon lange auf beiden Seiten durchgebildet, und es bleibt also die kirchliche Mißbilligung übrig, welche die Abmahnung von der Ehe rechtfertigt. Aus der Stelle kann man nur folgern, daß die Glaubenstreue des katholischen Ehegatten gesichert sein solle, und daß der Uebertritt des nicht katholischen zum katholischen Glauben wünschenswerth sei (ein Grundsatz, von welchem jede Religion in ihrer Weise ausgeht), sonst nichts; der Erziehung der Kinder im katholischen Glauben ist darin namentlich nicht gedacht; es ist davon auch in keinem der andern Concilienbeschlüsse über diesen Gegenstand die Rede, welche als nicht aufgenommen in das kirchliche Gesetzbuch überdem antiquirt sind, und es gibt überhaupt keine allgemeine kirchengesetzliche oder auch nur kirchliche Bestimmung der Art.

Um darüber keinen Zweifel übrig zu lassen, sollen die bezüglichen Stellen aus diesen Conciliensschlüssen nach Pothier Mariage N. 243 seq. hier folgen: Elvira J. 305. (Particularconcil) c. 15. „Christliche Jungfrauen sind, wenn sich keine Gelegenheit findet, sie zu verheirathen, nicht mit Heiden zu verbinden, damit das sich entwickelnde Alter nicht im geistigen Ehebruche sich löse.“ c. 16. enthält das Verbot für Eltern, „ihre Töchter mit beharrlichen Irrgläubigen oder Juden zu verbinden, bei Strafe fünfjähriger Buße.“

c. 17. „Wenn jemand seine Tochter mit einem Götzen-Priester verbindet, soll ihm selbst im Tode das h. Abendmahl versagt werden.“ Arles J. 314. (Particularconcil) c. 11. „Christliche Jungfrauen, welche mit Heiden verehelicht werden, soll man während einiger Zeit vom h. Abendmahle ausschließen.“

Laodicäa 364 oder 368 (Particularconcil) c. 10. „Geistliche sollen, ihre Kinder ohne Unterschied mit Ketzern nicht verehelichen.“

c. 31. „Man soll mit keinem Ketzer sich verehelichen oder

ihm Töchter oder Söhne zur Ehe geben; eher sie annehmen, wenn sie geloben, Christen werden zu wollen.“

Carthago J. 397. (Particularconcil). „Söhne und Töchter der Bischöfe oder anderer Geistlichen sollen nicht mit Heiden, Ketzern oder Schismatikern verheirathet werden.“

Chalcedon J. 451. (Allgemeines Concil) c. 14. gebietet den Lectoren und Cantoren sich mit rechtgläubigen Frauenzimmern zu verehelichen, und ihre Kinder weder mit Ketzern, noch mit Juden, noch mit Heiden zu verheirathen, wenn der Ehetheil, welcher mit einem Rechtgläubigen verbunden werden soll, nicht die Bekehrung zum rechten Glauben verspricht.“ —

Agde J. 506. (Particularconcil) s. v. u. zugleich c. 31 v. Laodicäa, welcher damit übereinstimmt. Der Verfasser fügt dann hinzu: A l'exception de ces églises particulières il etait laissé à la conscience des personnes, qui voulaient se marier à des infidèles ou à des hérétiques, ou à celle des parents, qui voulaient donner leurs enfans à des infidèles ou à des hérétiques, de se bien consulter avant de s'y déterminer, et de bien examiner, si, selon les différentes circonstances, il y avait lieu de craindre que ce mariage *fut pour le fidèle une occasion de chûte ou de pèché.* Et lors qu'en égard aux circonstances et aux dispositions des parties, on avoit reconnu que, bien loin qu'il y ait à craindre que ce mariage ne fut pour la partie fidèle une occasion de chûte, il y avoit au contraire lieu d'espérer, qu'elle pourrait un jour gagner à la vraie religion la partie infidèle, *on pouvoit très licitement contracter le mariage.*

3) Priesterliche Einsegnung.

Die priesterliche Einsegnung war schon in den ältesten Zeiten der christlichen Kirche üblich, und wurde nur Gefallenen versagt. „Wer eine Jungfrau zur Ehe begehrt,“ sagt Cäsarius Arelat. aus den ersten Jahrhunderten des Christenthumes, „soll wissen, daß er eben so rein und unbefleckt sein

muß, als er von ihr verlangt, daß sie es sei; sonst verdient er mit Recht nicht die Einsegnung."

Wie es Sitte ist, schreibt der Papst Nicolaus 866 an die Bulgaren (c. 2. C. XXX. Qu. 2), werde sie (die Braut) zu gehöriger Zeit vom Priester mit Gebeten und Opfern eingesegnet." — Die priesterliche Einsegnung, ohne für den Begriff und die Sacramentseigenschaft der Ehe wesentlich zu sein, welche nach der kirchlichen Ansicht durchaus kein anderes Erforderniß, als die Einwilligung und die Vollziehung gestattet, tritt in den Kirchengesetzen in den Gegensatz der heimlichen Ehe und wird deshalb dringend anempfohlen; die weltlichen Gesetze alter und neuer Zeit gehen aber weiter und machen häufig von dieser äußeren Form die Gültigkeit der Ehe abhängig, weil sie im Staate zur innern Heiligung auch deren äußeres kirchliches Zeichen verlangen, z. E. die Capitularien der fränkischen Könige VII. 463. „Es ist festgesetzt, daß eine Frau auf gesetzliche Weise mit dem Manne verehelicht werde. Eine gesetzliche Ehe ist aber nur vorhanden, wenn die Frau zu gehöriger Zeit, wie es Sitte ist, unter Gebeten und Opfern priesterlich eingesegnet wird" u. s. w.; — so wichtig erschien es dem Staate, in Uebereinstimmung mit der Kirche die kirchliche Würde der Ehe auch in der äußeren Erscheinung zu bewahren. Eben so verordnet das tridentinische Concilium (Sess. 24. cap. 1. de reform) allgemein: „Sodann ermahnt die h. Synode die Eheleute, daß sie vor der Einsegnung, welche sie in der Kirche erhalten, in demselben Hause nicht wohnen" u. s. w. Die einzige Ausnahme, welche die Gesetze von dieser an das Sacrament geknüpften Feierlichkeit (Sacramentale) enthalten, kommt bei der zweiten Ehe vor, welche nach altem kirchlichen Gebrauche und gesetzlicher Bestimmung aus besonderen Gründen nicht eingesegnet wird (X. 4. 21). Man hat seit der Entwickelung der Sacramentslehre im 12. Jahrhundert, den älteren Kirchengebrauch, die Gefallenen nicht einzusegnen, dessen die Capitularien,

als Ausnahmen von der Regel, ausdrücklich zu gedenken für nöthig halten, untersagt, weil das tridentinische Concilium desselben nicht erwähnt, wie die Congregation der Cardinäle solches am 13. Januar 1594 entschied. Etwa um dieselbe Zeit ist jedoch die Vorschrift des Papstes Clemens VIII. erlassen, nach welcher gemischte Ehen (weil eine kirchliche Feierlichkeit nicht in Gegenwart von Nichtkatholiken zu halten sei) nicht kirchlich eingesegnet werden sollen. Sie setzt bei der Anwendung auf die Ehe Länder voraus, in welchen man die Verschiedenheit der Glaubenslehren als Ketzerei, und die gemischten Ehen als verboten betrachtet, und ist auf Deutschland seit dem westphälischen Frieden nicht anwendbar, wo die christlichen Religionen sich gegenseitig nicht als ketzerische ansehen, wo jede Geringschätzung einer derselben untersagt ist, und wo ein kirliches Verbot nicht besteht. — Ob der Grundsatz selbst mit der Eigenschaft der gemischten Ehen als Sacramente verträglich sei? ob die katholische Kirche wohl thue, ihren Segen ihrem Sacramente zu entsagen? ihre Disciplin von ihrer Glaubenslehre zu trennen? während selbst die Einsegnung gefallener Personen nicht aufrecht erhalten werden konnte; — ob eine solche Disciplin an sich begründet, oder an sich irrthümlich und nur vorübergehend sei? diese Fragen mögen der näheren Prüfung einsichtsvoller katholischer Theologen vorbehalten bleiben. — Welche Folgen sich aber aus den angenommenen Grundsätzen auf dem weltlichen Gebiete ergeben, in welche Kette von Nothwendigkeiten die römische Curie die katholische Kirche in Deutschland zu deren Nachtheile verwickelt hat, wenn sie nicht auch durch ihr System die Grundsätze ächter Staatsweisheit zu beherrschen vermag, — davon wird in dieser Schrift die Rede sein.

Zu den geduldeten Religionen im preußischen Staate gehört die jüdische, — die griechische nicht unirte, die griechisch-russische. Die evangelische Kirche ist nach den Reichsgesetzen und der Wiener Bundes-Acte zu gleichen Rechten mit der katholischen aufgenommen.

Die Ansicht der Juden über die Ehe mit Christen entspricht jener der Christen über die Ehe mit Juden. Auf beiden Seiten hält man die gemischte Ehe für kirchlich ungültig; die meisten weltlichen Gesetzgebungen der christlichen Staaten haben diese Ehe als ungültig untersagt.

Die jüdische Ansichtsweise, welcher die Beziehung auf das alte Testament ein allgemeines Interesse zn verleihen geeignet ist, findet sich in dem Gutachten des französischen großen Sanhedrin vom Jahre 1807 (bei Merlin, Repertoire, VI. S. 603) entwickelt.

„Troisième qnestion. Une Juive peut-elle se marier avec un chrétien, et une chrétienne avec un Juif? ou la loi veut-elle que les juifs ne se marient qu'entre-eux?

Reponse. La loi ne dit point qu'une juive ne puisse se marier avec un chrétien, ou une chrétienne avec un juif; elle ne dit pas non plus que les juifs ne puissent se marier qu'entre-eux. — La loi ne prohibe nominativement les mariages qu'avec les sept nations Canaéennes, avec Amon et Moab, et avec les Egyptiens — La défense à l'égard des sept nations est absolue. Celle avec Amon et Moab se borne selon plusieurs Talmudistes aux hommes de ces deux nations et non aux femmes; on croit même qu'il fallait que celles-ci eussent embrassé la religion juive. Quant aux Egyptiens, la défense est limitée à la troisième génération. La prohibition ne s'applique qu'aux peuples idolàtres. Le Talmud déclare formellement que les nations modernes ne le sont pas, puisque, comme nous, elles adorent le Dieu du ciel et de la terre. Aussi y a-t-il eu à différentes époques

des mariages entre les juifs et les chrétiens en France, en Espagne et Allemagne; ils furent successivement tolérés et défendus par les lois des princes dans les Etats desquels les juifs ont été reçus. — Il en existe aujourd'hui quelques-uns en France; mais on ne doit point laisser ignorer que l'opinion des rabbins est contraire à ces sortes d'alliances. Selon leur doctrine, quoique la religion de Moïse n'ait point défendu aux juifs de s'allier avec ceux qui ne sont pas de leur religion, néanmoins, comme le mariage, d'après le Talmud, exige pour sa célébration des cérémonies religieuses appelées Kiduschim et la bénédiction usitée en pareil cas, nul mariage n'est valable religieusement qu'autant que ces cérémonies ont été remplies. Elles ne pourraient l'être à l'égard de deux personnes qui ne reconnaissent pas également ces cérémonies comme sacrées; et dans ce cas, les époux pourraient se séparer sans qu'ils eussent besoin du divorce religieux; ils seraient regardés comme mariés civilement, mais non religieusement. — Telle est l'opinion des rabbins, membres de l'assemblée. En général, ils ne seraient pas plus disposés à bénir le mariage d'une chrétienne avec un juif, ou d'une juive avec un chrétien, que les prêtes catholiques ne consentiraient à bénir de parailles unions. Cependant les rabbins reconnaissent que le juif, qui se marie avec une chrétienne, ne cesse pas pour cela d'être juif aux yeux de ses co-religionaires, tout comme l'est celui qui épouse une juive civilement et non religieusement.

Am 4. März 1807 erging darauf folgender Beschluß: Le grand sanhédrin déclare, que les mariages entre israélites et chrétiens, contractés conformément aux lois du code civil, sont obligatoires et valables *civilement*, et que bien qu'ils ne soient susceptibles d'être revêtus de formes religieuses, ils n'entraineront aucun anathème.

Die nicht unirten Griechen erkennen die Taufe der abend-

ländischen Christen durch Aspersion nicht an und halten die gemischte Ehe mit Katholiken und anderen christlichen Confessionen für ungültig, nach dem 72. Canon des teullanischen Concils v. J. 692: „Es sei nicht erlaubt, daß ein rechtgläubiger Mann mit einer irrgläubigen Frau und daß eine rechtgläubige Frau mit einem irrgläubigen Mann ehelich verbunden werde. Wäre aber solches dennoch von irgend Jemanden geschehen, so werde die Ehe für nichtig gehalten und als eine schmähliche aufgelöset; denn man dürfe nicht mit einander verbinden, was nicht zu verbinden sei, weder das Lamm mit dem Wolfe, noch das Loos der Sünder mit dem Theile Christi"; welcher bis auf den heutigen Tag fortbesteht.

Die griechisch-russische Kirche hat die Strenge dieser Ansicht unter gewissen Voraussetzungen gemildert. Ihr System ist zu erkennen aus der Verordnung über die Ehe für das Königreich Pohlen vom $\frac{16}{28}$. März 1836, Cap. VI, Abschnitt 2, Art. 199 flgg.

Art. 199. „Die Ehen von Personen, die sich zur griechisch-russischen Religion bekennen, mit Personen anderer Glaubensbekenntnisse unterliegen in Betreff ihrer Schließung und Auflösung den in den für das Kaiserreich geltenden Gesetzen enthaltenen Vorschriften."

Art. 200. „Nach diesen Gesetzen muß:

1) „die religiöse Trauung einer griechisch-russischen Person mit einer Person anderer Confession durchaus und bei Ungültigkeit durch einen griechisch-russisch Geistlichen vollzogen werden";

2) „müssen alle in solchen Ehen erzeugte Kinder in der griechisch-russischen Religion erzogen werden."

3) „sind die griechisch-russischen geistlichen Gerichte allein kompetent, die Ungültigkeit oder Trennung des Ehebündnisses zu entscheiden."

Art. 201. „Eine Partei anderer Confession, die sich mit einer Person griechisch-russischer Religion verheirathet, muß das

schriftliche Versprechen abgeben, daß sie ihren Ehegenossen um der Religion willen nicht verfolgen, daß sie ihn weder durch Verlockung, noch durch Drohungen, noch auf irgend eine andere Weise verleiten wolle, zu ihrem Glauben überzutreten, so wie daß die in der Ehe erzeugten Kinder in der griechisch-russischen Religion getauft und erzogen werden sollen."

Art. 202. „Es steht den künftigen Ehegatten frei, die Vollziehung der Trauung auch noch von dem Geistlichen der Partei zu verlangen, die nicht zur griechisch-russischen Confession gehört, wenn die Trauung vorher schon von einem Geistlichen dieser Religion vollzogen worden ist."

Die evangelische Kirche spricht in ähnlicher Weise, wie die katholische, die Ueberzeugung aus, daß die katholische irrgläubig sei, weil sie von der Lauterkeit des Evangeliums und der Einfachheit des apostolischen Zeitalters sich entfernt, und knüpft den Begriff der Seligkeit an die lebendig machende Kraft des Glaubens an Christus, welcher allen Christen gemein sein kann. Sie würdigt allein einen aus freier Ueberzeugung hervorgehenden Glauben und verwirft jede Art von Nöthigung dazu. „Niemand soll zum Glauben gezwungen, sondern berufen werden. Soll Jemand kommen, so wird ihn Gott wohl bewegen; bewegt Er ihn nicht, was willst Du mit Deinem Treiben ausrichten?" Hiernach war die Gültigkeit der gemischten Ehen nie zweifelhaft; doch befolgte man im siebenzehnten Jahrhundert bei der Zulassung dieser Ehen feste Grundsätze, — ein System, welches jenem der römischen Curie ähnlich war, in dem Jahrhunderte, in welchem die von den Jesuiten wiederholt veranlaßten Bedrückungen so lebhafte Besorgnisse hervorriefen. —

Die Grundsätze, welche zu jener Zeit bei dem sächsischen Ober-Consistorio, dessen Aussprüche weithin bei der evangelischen Confession Anerkennung gefunden haben, befolgt wurden, entnehmen wir aus dem Werke eines in jener Zeit hoch angesehenen Rechtsgelehrten, des berühmten Benedictus Carpzov defi-

nitiones ecclesiasticae s. consistoriales vom J. 1665. Lib. II. Pit. 1. Def. 6. §. 20.

„Obgleich es gerathen ist, daß nur Personen, welche in dem wahren Glauben mit einander übereinstimmen und Gott mit Einem Herzen und Munde nach göttlichem Worte und Gebote anrufen und verehren, mit einander ehelich verbunden werden, so kann doch eine Ehe mit irrgläubigen Personen erlaubt werden, wenn sie nicht hartnäckig im Irrglauben sind, vielmehr sichere Aussicht zu ihrer Bekehrung vorhanden ist. Deshalb ist die Ehe zwischen Personen, welche dem katholischen und dem lutherischen Glauben angehören, nicht schlechthin untersagt, und zwar um so weniger, als beide Religionen nach dem Religionsfrieden in Deutschland bestehen sollen, und Niemanden wegen seines Glaubens Nachtheil zugefügt werden darf. Wenn Hoffnung vorhanden ist, daß eine Person von irrigem Glauben zur wahren und ächten Religion übergehe, wer würde nicht schon um deshalb einer Ehe Beifall geben, welche das Heil der Seele befördert? —

„Nichts desto weniger ist bei der Erlaubniß zur Ehe zwischen lutherischen und katholischen Leuten vorsichtig zu verfahren und unfehlbar darauf zu sehen: 1) ob Hoffnung zur Bekehrung des katholischen Religionstheiles vorhanden und für den evangelischen keine Gefahr des Abfalles zu besorgen sei und 2) daß abgeredet werde, daß die Kinder aus der Ehe im ächten lutherischen Glauben erzogen werden, unter dafür gegebener Gewährleistung. Wenn dieses Beides genau beobachtet wird, so ist die Ehe nicht zu untersagen, im entgegengesetzten Falle aber auf keine Weise zu gestatten.“ —

So entschied das Ober-Consistorium auf eine Anfrage am 5. Mai 1620. „Wenn Ihr — vergewissert seid, daß Eure Tochter in unserer wahren und seligmachenden Religion dermaßen fundiret und gegründet, daß nicht zu befahren, sie etwa

von dem Manne inskünftige verführet und zu dem Papstthume verleitet, viel eher aber er durch sie zu unserer göttlichen Lehre wiederum gebracht werden möchte, so ist Euch ungewehret — und auf diesen Fall könntet Ihr Eurer Tochter, daß sie in ihrer Religion unperturbirt bleiben, die Kinder auch, so der Allmächtige in währendem Ehestande bescheeren thäte, in unserer evangelischen lutherischen Lehre entweder selbst oder nach ihrem Tode durch Andere zu erziehen Macht haben solle, genugsame Versicherung aufrichten lassen."

Diese kirchliche Ansicht, zu deren Ausbildung das ausschließende System des katholischen Religionstheiles unbedenklich beigetragen hatte, verbreitete sich von Sachsen aus in die weltlichen Gesetze einzelner deutscher Staaten, deren Landesherren der evangelischen Religion angehörten. Nach Inhalt der würtembergischen Eheverordnung vom Jahr 1687 konnte eine gemischte Ehe nur auf herzoglichen Specialbefehl geschlossen werden; man rieth den Braütleuten an, sich außer Landes an einem evangelischen Orte trauen zu lassen und die Kinder im evangelischen Glauben zu erziehen. Die landesherrliche Specialdispensation ist in der badischen Verordnung vom 20. April 1750 ebenfalls vorgeschrieben.

Diese Bestimmungen sind erst zu Anfang des laufenden Jahrhunderts außer Kraft gesetzt. — In der Religions-Assecurations-Acte der sämmtlichen Fürsten des nassau-saarbrükkischen Hauses vom Jahr 1779 wird dagegen §. 7 erinnert, „daß diese Art von gemischten Ehen in den fürstlichen Landen seit langen Jahren schlechterdings verboten seyen und daß derjenigen protestantischen Manns- oder Weibsperson, welche in fraudem legis und in der Absicht, eine katholische Person heirathen zu dürfen, zu der katholischen Religion übergehe, der bisherigen offenkundigen Observanz nach die Heirath nicht gestattet, und wofern dieselbe gleichwohl ohne obrigkeitliche

Genehmigung heimlich vollzogen werde, beide Eheleute aus den sämmtlichen fürstlichen Landen sofort gewiesen werden sollen."

Die Einsegnung wurde den gemischten Ehen in der evangelischen Kirche nie versagt. Man betrachtete die priesterliche Einsegnung, wie in den Beschlüssen der Väter des tridentinischen Conciliums (Sess. 24. Cap. 1. de reform.), als eine von der Schließung der Ehe nicht zu trennende kirchliche Feierlichkeit. Wir finden, daß die Synode zu Dortrecht schon im Jahre 1574 ausdrücklich entschied, den gemischten Ehen könne die Einsegnung von Seiten der evangelischen Kirche nicht versagt werden. Die evangelische Ansicht von der Ehe im Verhältnisse zum Staate und über deren Einsegnung spricht die Vorrede zum Traubüchlein des Dr. Martin Luther aus: „— weil die Hochzeit und Ehestand ein weltlich Geschäft ist, (dieses ist im Gegensatze zu der Sacramentslehre gesagt), gebühret uns Geistlichen oder Kirchen-Dienern, nichts darinne zu ordnen oder regieren; — aber so man von uns begehret, für der Kirche oder in der Kirche sie zu segnen, über sie zu beten, oder sie auch zu trauen, sind wir schuldig dasselbige zu thun; (es wird nun der Einsegnung der Mönche und Nonnen gedacht) — wie viel mehr sollen wir diesen göttlichen Stand ehren, und mit viel herrlicher Weise segnen, beten und zieren? denn ob es wohl ein weltlicher Stand ist, so hat er dennoch Gottes Wort für sich, und ist nicht von Menschen erdichtet oder gestiftet, wie derer Mönche und Nonnen-Stand; darum er auch hundertmal billiger soll geistlich gehalten werden. — Auch darum, daß diesen Stand das junge Volk lerne mit Ernst ansehen und in Ehren halten, als ein göttlich Werk und Gebot, und nicht so schimpflich dabei seine Narrheit treibe mit Lachen, Spotten und dergleichen Leichtfertigkeit, so man bisher gewohnet hat; gerade als wäre es ein Scherz oder Kinderspiel, ehelich zu werden, oder Hochzeit machen. Die es zum Ersten gestiftet haben, daß man Braut und Bräutigam zur Kirche führen soll, habens wahrlich für keinen Scherz, sondern

für einen großen Ernst angesehen; denn es kein Zweifel ist, sie haben damit den Segen Gottes und gemein Gebet hohlen wollen, und nicht eine Lächerei und heidnisch Affenspiel treiben. So beweiset es das Werk selbst an ihm wohl; denn wer von dem Pfarrer oder Bischof Gebet und Segen begehret, der zeiget damit wohl an, (ob er es gleich nicht mit dem Munde redet), in was Fahr und Noth er sich begiebt, und wie hoch er des göttlichen Segens und gemeinen Gebetes bedarf zu dem Stande, den er empfahet; wie sichs denn auch wohl täglich findet, was Unglücks der Teufel anrichtet in dem Ehestande, Untreu, Uneinigkeit und allerlei Jammer. So wollen wir nun auf diese Weise an dem Bräutigam und Braut, (so sie es begehren und fordern), handeln." —

Bei tadelnswerthen, unziemlichen Ehen, bei Ehepaaren, denen man Unkeuschheit vorwarf, war nicht die Versagung des kirchlichen Segens, sondern die Ausrichtung einer stillen Hochzeit üblich, welche durch das Consistorium verfügt werden konnte. Carpzov a. a. O. def. 150.

Die Kirchen-Ordnung für die Rheinprovinz und Westphalen vom 5. März 1835 gedenkt der gemischten Ehen zwar nicht, doch giebt sie im §. 15 den Aeltesten auf, christliche Ordnung und gewissenhafte Kinderzucht, frommen Lebenswandel zu befördern; sie erklärt es im §. 89 für eine Pflicht evangelischer Christen, alle Kinder durch die heilige Taufe in die christliche Kirchengemeinschaft aufnehmen zu lassen, worunter nach §. 90 die evangelische Kirchengemeinschaft verstanden ist; und sie stellt im §. 117 die Erziehung der Jugend zu christlicher Erkenntniß und Frömmigkeit unter die Aufsicht der Kirche.

Welche Aufgabe bleibt unter solchen Voraussetzungen, bei den Ansprüchen aller Religionen auf ausschließliche Geltung, den Gesetzgebungen der Staaten? Welche Pflichten sind ihnen

reichsgesetzlich, den zu vollem Rechte aufgenommenen Religionen gegenüber, in Deutschland vorgezeichnet? Wird es möglich sein, in Preußen der tadelnden Forderung des Erzbischofs von Dunin gegen die Landesgesetze zu entsprechen, wenn er in seiner Immediatvorstellung vom 26. October v. J. sagt: „Euer Königliche Majestät Gesetze stehen mit diesen Grundsätzen (jenen des erwähnten päpstlichen Breve an den Primas und die Bischöfe von Pohlen vom 29. Mai 1748) nicht im Einklange!" oder dem Vertrauen des Papstes bei der Reception „des neuen, leuchtenden Musters" der Geistlichkeit vom 13. September d. J., „daß Seine Majestät der König, nach dem Hochsinne, der ihm einwohne, billigere Rathschlüsse fassen und zugeben werde, daß die katholische Kirche nach ihren Gesetzen lebe (nämlich alle Kinder aus gemischten Ehen in katholischer Religion erziehe) und nicht gestatte, daß jemand ihrer Freiheit (in weltlichen Dingen dem Staate Gesetze vorzuschreiben) entgegentrete?" — wird die zuversichtliche Bitte des Papstes, „daß seine Wünsche auf's Schnellste zu dem gewünschten Erfolge gelangen mögen," wirklich in Preußen so bald in Erfüllung gehen können? Diese Fragen sollen nunmehr ihre Beantwortung finden. —

Die Ansichten, welche die Staaten bis jetzt in der Lehre von der Ehe befolgt haben, werden zunächst aus den Thatsachen einzelner Beispiele europäischer und deutscher Länder erkennbar sein.

In Frankreich erließen die Könige, ohne das tridentinische Concilium zu beachten, neue Gesetze über die Ehe. Dem Anathema des Concils entgegen, wurde die Gültigkeit der Ehen von der Einwilligung der Eltern der Familiensöhne abhängig gemacht. Die Formen der Ehe wurden abweichend festgesetzt. Man zählte dahin nach den königlichen Edicten aus dem 16ten und 17ten Jahrhundert nicht bloß die Erklärung der Einwilli-

gung vor dem competenten Pfarrer, sondern die Mitwirkung des Pfarrers; die Einsegnung der Ehe war unerläßlich und bei Strafe der Nichtigkeit geboten; vier Zeugen, die Pfarrer beider Brauttheile mußten gegenwärtig sein. Ohne Einsegnung war eine rechtsgültige Ehe durchaus nicht zu schließen.

Wenn der Pfarrer, General-Vikar oder Bischof glaubte, die Ehe nicht vollziehen zu können, so befahl ihm ein arrêt de réglement vom 5. September 1650 über die Ursachen der Weigerung auf Erfordern schriftliche Bescheinigung auszustellen und sie dem Betheiligten zu behändigen. Den Parteien waren dann zwei Wege eröffnet, um auszuführen, daß kein gesetzlich gebilligter Grund der Weigerung vorhanden sei, nämlich: der gewöhnliche Rechtsweg bei dem geistlichen Richter, dem Official, der nicht zugleich Bischof sein durfte; und der außergewöhnliche an's Parlament, wegen Klage über Mißbrauch des geistlichen Amtes durch die Verletzung weltlicher oder kirchlicher Gesetze. Wenn das Parlament diese Klage, welche gleich anfangs oder auch nach dem Urtheile des Officials dort angebracht werden konnte, für gegründet hielt, so gab es dem betheiligten Geistlichen die Vollziehung der Ehe auf, und zwar bei weltlicher Strafe, Einziehung der Amtseinnahme u. s. w., insofern Strenge nothwendig schien. Gleichen Recurs bewilligte der Staat, wenn eine Ehe gegen den Inhalt weltlicher oder kirchlicher Gesetze schon vollzogen war, und die Klage auf Nichtigkeit wegen deren Verletzung erging.

Pothier a. a. O. N. 351. sequ. 453. sequ. Gemischte Ehen konnten seit dem Edicte vom November 1680, welches eine der Folgen des durch die Jesuiten erwirkten Widerrufes des Edictes von Nantes war, nicht vorkommen. Das Gesetz sagte: „Voulons et nous plait, qu'à l'avenir nos sujet de la religion catholique, apostolique et romaine ne puissent sous quelque prétexte que ce soit contracter mariage avec ceux de la

religion prétendue reformée, déclarant tels mariages *non valablement contractés et les enfans qui en viendront illegitimes.*" Dieses Edict wurde im August 1683 auch im Elsaß zur Ausführung gebracht, obgleich die Stadt Straßburg im Art. 3 ihrer erzwungenen friedlichen Hingabe an Frankreich, die freie Ausübung der evangelischen Religion sich feierlich ausbedungen hatte, und das Elsaß in die Gesetze des westphälischen Friedens hinsichtlich der Uebung der evangelischen Religion mit einbegriffen war. Dieses Verbot wurde am 19. März 1774 für das Elsaß widerrufen, unter Bedingungen, welche wegen der ihnen eigenthümlichen Energie in einer so gerechten Sache hier eine Stelle verdienen.

„Voulons que tous les enfans nés du mariage d'un catholique avec une luthérienne ou d'un luthérien avec une catholique ne puissent être élevés que dans la dite religion catholique, apostolique et romaine. A l'effèt de quoi les pères et mères des dites enfans ou leurs tuteurs et curateurs seront tenus de réprésenter à nôtre procureur général en nôtre conseil supérieur d'Alsace, un certificat du curé catholique du lieu, où les dits enfans seront élevés et instruits dans la dite réligion: et lorsqu'ils seront en âge, et qu'ils auront fait leur première communion dans la paroisse du dit lieu, faisons très expresses défenses aux dits pères et mères, tuteurs ou curateurs et à tous autres quelconques, d'envoyer les dits enfans hors du Royaume pendant leur éducation ou de favoriser ou participer au dit envoi, sans une permission de Nous par écrit, et ce sous telle peine, qu'il appartiendra, suivant l'exigence des cas, même d'être poursuivis *extraordinairement,* si le cas y échoit. Exhortons les evêques diocésains de notre province et néanmoins leur enjoignons de veiller serieusement à l'instruction et éducation des dits enfans, soit par eux, soit par ceux *qu'ils jugeront à propòs d'y employer.* Enjoignons à nos officiers et autres personnes

quelconques ayant caractère et pouvoir, de leur prêter aide et confort qu'il y appartiendra. Enjoignons spécialement à nôtre procureur général, de se faire rapporter exactement les certificats ci-dessus mentionnés; et en cas de refus ou de négligence des pères et mères, tuteurs ou curateurs, de faire placer les dits enfans en telle maison qu'il appartiendra, pour y recevoir la dite éducation et les dites instructions jusqu'àprès leur prémière communion; auxquelles maisons les pères et mères, tuteurs ou curateurs seront tenus de payer pension pour les dits enfans, ainsi qu'elle sera reglée, nous réservant d'y suppléer sur les fonds qui seront par Nous à ce destinés, dans le cas où les parens ne seraient pas en état d'y pourvoir."

Zugleich war die Weisung ergangen, „de faire célébrer les mariages devant le propre curé du conjoint catholique, qui ne peut publier les bons qu'après en avoir obtenu la permission de l'Ordinaire etc."

In der neueren Gesetzgebung Frankreichs ist die Gültigkeit der Ehe in Uebereinstimmung mit den älteren katholischen Kirchengesetzen nicht mehr durch die priesterliche Trauung, sondern durch die Einwilligung der eheschließenden Theile bedingt, und deren Erklärung soll vor dem Magistrate erfolgen, nach einem in den sieben vereinigten niederländischen Provinzen schon seit den Zeiten ihrer Lostrennung von Spanien gegebenen Beispiele. Die priesterliche Einsegnung suchen die Ehegatten bei ihren Geistlichen nach; sie wird, weil das tridentinische Concilium nur in einzelnen Provinzen Frankreichs angenommen ist, von der katholischen Geistlichkeit nach den älteren Bestimmungen des katholisch-kirchlichen Gesetzbuches (c. 3. l. XXX. Qu. 5 u. s. w.) ertheilt, welche wesentlich vom tridentinischen Concilium nicht verschieden sind. Bei der Versagung der Einsegnung kann ein Recurs an die geistlichen Obern ausgeübt werden; jener an die Staatsgewalt, der sonst bei der Versagung anderer

Sacramente gegen den Inhalt der Kirchengesetze, z. E. der Taufe vorkommt, scheint bei den Ehen nicht Anwendung zu finden, nach dem Geiste der Gesetzgebung, welche die weltliche Seite der Ehe von der kirchlichen gänzlich getrennt hat. In jeder Ehe gebührt das Erziehungsrecht dem Vater allein, und nach dessen Tode der Mutter.

Die Eheverhältnisse des Kaiserstaates Oesterreich, als eines großen deutschen Staates, verdienen eine nähere Beachtung. In älterer Zeit war die Ausübung der evangelischen Religion streng untersagt, nach dem Geiste jenes ungarischen Reichstagsbeschlusses aus dem sechzehnten Jahrhundert: „Alle Lutheraner sollen aus dem Königreiche ausgerottet, und wo man sie nur findet, nicht allein durch geistliche, sondern auch durch weltliche Personen zur Haft gebracht und verbrannt werden.“ Dann kam das deutsche Reformationsrecht zur Anwendung: nur die Religion des Landesherrn brauchte nach dem westphälischen Frieden geduldet zu werden, wenn nicht ein Besitzstand aus dem Jahre 1624 vorhanden war. Kaiser Joseph II. gestattete die Privatübung der evangelischen Religion in den meisten Ländern der Monarchie, z. E. in Oesterreich und Ungarn; — die Errichtung von Bethäusern, die öffentliche Ausübung blieb untersagt und der katholischen Religion allein vorbehalten. Das Reformationsrecht ist im §. 63 des Reichsdeputationshauptschlusses v. 25. Febr. 1803 aufrecht erhalten und im 16. Artikel der deutschen Bundesacte, insbesondere wegen des Widerspruches Oesterreichs, nicht aufgehoben. Der 16. Art. trifft die Ausübung bürgerlicher und politischer Rechte, bei welcher eine Verschiedenheit nicht obwalten soll; er begründete in Tyrol nicht das Recht, von einer Religion zur andern überzugehen, welches nach älterer Verfassung untersagt war. In andern deutschen Staaten, z. E. im Königreiche Sachsen, auch in den Provin-

zen Pommern, Preußen u. s. w. hat man, ohne dazu verpflichtet zu sein, nicht nur die Privat-, sondern auch die öffentliche Ausübung der katholischen Religion gestattet. — Siebenbürgen war schon durch den Freibrief des Königs Andreas zu dem Rechte öffentlicher Ausübung der evangelischen Religion gelangt.

Ueber die gemischten Ehen erließ Kaiser Joseph II. gesetzliche Bestimmungen für die Erblande und Ungarn, und andere für Siebenbürgen, mit Rücksicht je auf Duldung oder Reception der evangelischen Religion und mit Aufhebung aller Verträge und Versprechen, um die Erreichung des Zweckes völlig sicher zu stellen, die Einwirkungen der Geistlichkeit unschädlich zu machen und die Religionsdifferenzen der Unterthanen durch gesetzliche Feststellung schließlich zu beendigen; — ein Verfahren, zu welchem der große Friedrich, insbesondere auf Andringen des katholischen Religions-Theiles, in Schlesien und Westpreußen damals das erfolgreiche Beispiel gegeben hatte.

Für die Erblande und Ungarn lautet das Toleranzgesetz vom 13. October 1781 (abgedruckt in Schlözer's Staatsanzeigen I. S. 129 und 141) wie folgt:

„Seine Majestät, überzeugt einerseits von der Schädlichkeit alles Gewissenszwanges und andererseits von dem großen Nutzen, der für die Religion und den Staat aus einer wahren christlichen Toleranz entspringt, haben sich bewogen gefunden, den augsburgischen und helvetischen Religionsverwandten, dann den nicht-unirten Griechen, ein ihrer Religion gemäßes Privat-Exercitium allenthalben zu gestatten; ohne Rücksicht, ob selbiges jemals gebräuchlich oder eingeführt gewesen sei oder nicht. Der katholischen Religion allein soll der Vorzug des öffentlichen Religions-Exercitii verbleiben; den beiden protestantischen Religionen aber, so wie der schon bestehenden nicht-unirten griechischen aller Orten, wo es nach der hierunten bemerkten Anzahl von Menschen und nach den Facultäten der Inwohner thunlich fällt, und sie Acatholici nicht bereits im

Besitze des öffentlichen Religions-Exercitii stehen, daß Privat-Exercitium auszuüben erlaubt sein.

„Insbesondere aber bewilligen seine Mäjestät:

„IV) Hat es von Ausstellung der bisher gewöhnlichen Reverse bei Heirathen, (welchen die Gerichte bis dahin Ausführung gegeben hatten), von Seite der Acatholicorum wegen Erziehung ihrer zu erzeugenden Kinder in der römisch-katholischen Religion, von nun an gänzlich abzukommen: da bei einem katholischen Vater alle Kinder, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes, in der katholischen Religion zu erziehen sind, welches als ein Praerogativum der dominanten Religion anzusehen ist; wohingegen bei einem protestantischen Vater und einer katholischen Mutter, sie dem Geschlechte zu folgen haben.“

Für Ungarn ist noch besonders beigefügt (§. 8.)

„Wenn bei einer zwischen Protestanten geschlossenen Ehe einer der beiden Theile zur römisch-katholischen Religion übergeht, oder der überlebende Theil bei der Auflösung der Ehe durch den Tod zum katholischen Glauben bekehrt wird, soll dieselbe vorgeschriebene Norm bei den Kindern, welche noch nicht die Discretionsjahre erreicht haben, auf gleiche Weise zur Anwendung kommen. Ist jedoch der Vater zur katholischen Religion übergegangen, so werden alle Kinder, welche die Discretionsjahre noch nicht erreicht haben, in derselben erzogen; ist es die Mutter, so folgen ihr die Kinder ihres Geschlechts. — Uebrigens soll der katholische Religionstheil unter keinem Vorwande Kinder oder Waisen, welche von nichtkatholischen Eltern abstammen, zur Erziehung in der katholischen Religion in Anspruch nehmen.“

Für Siebenbürgen lautet das Gesetz (vom 8. November 1781 das. S. 149) wie folgt:

II. „Da gemischte Ehen bisher nicht anders, als gegen Ausstellung von Reversen über die Erziehung der Kinder beider-

lei Geschlechtes in der katholischen Religion gestattet waren, haben wir für rathsam erachtet, diesen Reversen zwar für die Vergangenheit ihre Kraft zu belassen, sie aber für die Zukunft gänzlich abzustellen und zugleich als feststehende Norm zu bestimmen (pro constanti norma sancire), daß die Söhne bei gemischten Ehen, wo beide Theile zu einer recipirten (nicht bloß geduldeten) Religion gehören, in den Grundsätzen der väterlichen, die Töchter in jenen der mütterlichen Religion erzogen werden sollen, aus Gründen völliger Gleichheit, deren die recipirten Religionen unter sich nach den Gesetzen genießen. Wenn aber eine solche gemischte Ehe zwischen Bekennern einer recipirten und einer nicht geduldeten Religion, wie die nicht unirte griechische, vorkommt und der Vater der ersteren angehört, sollen alle Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden, was als ein Vorzug der recipirten Religion zu betrachten ist; gehört die Mutter dagegen der recipirten, der Vater der geduldeten Religion an, so müssen die Kinder (debebunt) nach den Geschlechtern in der Religion ihrer Eltern erzogen werden."

Ueber die Einsegnung der Ehen überhaupt, anwendbar auf die gemischten Ehen, erging nach dem Beispiele von Schlesien: „diesen in Schlesien per usum eingeführten Ritum haben Se. Majestät auch für Allerhöchst Dero gesammte Länder festzusetzen und einzuführen beschlossen, und in dessen Folge allergnädigst anzubefehlen geruhet, solchen den sämmtlichen hierländischen Ordinarien mit der Verordnung herauszugeben, daß dieselben sich hiernach unverbrüchlich achten und in dessen Gemäßheit ihre untergebenen Pfarrer gleichförmig instruiren sollen, damit nicht in jeder Diöces was anderes geschehe," am 16. März 1783. (Schlözer. V. S. 49) folgende Bestimmung:

„An Orten, wo kein akatholischer Prediger, folglich auch keine akatholische Kirche oder Bethaus ist, lassen die Protestanten, wenn sie nicht etwa zu benachbarten halten, und dazu legaliter geschlagen sind, bei dem katholischen Pfarrer

taufen, trauen und begraben.“ Bei den ersteren Ministerial-Actibus bedienet sich der katholische Pfarrer des gewöhnlichen *Ritualis dioecesani;* und niemals hat Jemand der Formel wegen etwas geändert: aber alle diese Formeln sind daselbst in deutscher Sprache ausgedrückt, und eben diese Sprache wird auch bei Katholiken gebraucht. „Bei Begräbnissen“ u. s. w.

„Was endlich den Ritum bei den functionibus ministerialibus betrifft, nach welchem die Protestanten in Schlesien sich achten, so ist es eben derselbe, der in der sächsischen Kirchen-Agende vorgeschrieben ist. Er rührt noch aus Luthers Zeiten her“ u. s. w.

Diese Gesetzgebung über die gemischten Ehen gelangte zur vollständigen wirklichen Ausführung, da das praktische Interesse der katholischen Geistlichkeit, die Einsegnung zu versagen, die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion durch die unabänderlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Erziehung aufgehört hatte; insbesondere gestattete man katholischer Seits durchaus keine Abweichung, weil der katholischen Religion ein jede Abrede ausschließendes Vorzugsrecht gesetzlich bewilligt war, und man gab in einzelnen Fällen den Obrigkeiten auf, genau auf die Aufrechthaltung zu wachen. (Schlözer a. a. O. XVIII. S. 60).

Die Ansicht der Geistlichkeit erhellet aus Folgendem:

Der Erzbischof von Wien verfügte am 18. Juli 1783 an seine Geistlichkeit: „durch die weltlichen Gesetze, welche die Reverse untersagten, habe das Verbot der Kirche nicht aufgehört, welches auf die Gefahr des Abfalles für den katholischen Theil gegründet sei; die Kirche habe gemischte Ehen stets gemißbilligt, besonders wenn die Kinder in einer anderen, als der katholischen Religion erzogen werden sollten; es sei also von solchen Ehen durch die Geistlichen dringend abzumahnen;“ dann aber in einem milden Geiste am 21. Mai 1785: „Wird den-

selben in Betreff ehelicher Verbindungen, die ein katholischer mit einem nicht katholischen Theile einzugehen gedenke, die Erinnerung gemacht: daß es ihrer Bescheidenheit überlassen werde, den katholischen Theil nach Umständen an seine Gewissenspflicht zu erinnern und ihm selbe zu Gemüthe zu führen.“ S. v. Droste-Hülshoff de jur. matr. austr. Die weltliche Gesetzgebung hat am 3. November 1809 und 4. März 1813 gestattet, ein Versprechen des nicht katholischen Ehetheiles dahin anzunehmen: „daß er den katholischen Ehetheil von seiner Religion nicht abwendig machen wolle,“ übrigens besteht die Einrichtung Kaiser Josephs hinsichtlich der Erziehung ohne Abänderung fort; das Versprechen des Bestrebens zur Bekehrung des akatholischen Ehegatten darf nicht erhoben werden, und die Ausnahme, von der freien Verfügung der Eltern über den Religionsunterricht ihrer Kinder (§. 139) ist in dem bürgerlichen Gesetzbuche für die deutschen Erblande vom Jahr 1811 im §. 140 ausdrücklich neu sanctionirt: „In was für einer Religion ein Kind, dessen Eltern in dem Religionsbekenntnisse nicht übereinstimmen, zu erziehen und in welchem Alter ein Kind zu einer andern Religion, als in der es erzogen worden ist, sich zu bekennen berechtigt sei, bestimmen die politischen Vorschriften;“ welche politischen Vorschriften das Publikationspatent „als die Privatrechte beschränkende und näher bestimmende Verordnungen“ ausdrücklich auch ohne besondere Erwähnung aufrecht erhalten hat. Der §. 878 des Gesetzbuches gestattet Verträge nur über Gegenstände, die sich im Verkehre befinden, (wozu die elterlichen Erziehungsrechte nicht gehören) und der §. 1217 Ehepacten nur über das Vermögen der Eheleute.

Nur in neuester Zeit hat die allgemeine Reaction sich auch in Oesterreich gezeigt. Ein Geistlicher zu Ischl versagte u. A. die Einsegnung einer gemischten Ehe, und der Bischof zu Linz billigte sein Verfahren. Die Hofkanzlei zu Wien, als Recurs-

behörde, befahl dagegen dem Bischofe, die Einsegnung zu verfügen, und ertheilte ihn einen Verweis. So lange die Abänderung der Gesetze über die Erziehung der Kinder nicht in Aussicht genommen werden kann, werden solche Beispiele, wie es scheint, wohl nur seltener vorkommen.

Das bürgerliche Gesetzbuch geht von der Ansicht aus, daß es dem weltlichen Gesetze, nicht dem kirchlichen der verschiedenen Religionen, allein gebühre, die natürliche Freiheit der Eheschließung zu beschränken und trennende Ehehindernisse zu bestimmen; daß die älteren katholisch-kirchlichen Ehehindernisse nur in sofern gültig seien, als der weltliche Gesetzgeber sie genehmige; daß mit der Versagung dieser Genehmigung das der Kirche delegirte Recht aufhöre, daß auch die Form der Ehe allein vom Staate festzustellen sei; — daß es zur Gültigkeit der Ehe der feierlichen Erklärung der Einwilligung, nicht der Einsegnung bedürfe, welche übrigens den eheschließenden Theilen nicht versagt werden kann, ohne eine geeignete milde oder kräftige Gegenwirkung von Seiten des Staates zu veranlassen. Dieses Gesetzbuch, welches sich vor andern deutschen Gesetzgebungen durch innern Gehalt, Einfachheit der Ansichten und fruchtbare Kürze des Ausdrucks sehr auszeichnet, enthält insbesondere Folgendes:

§. 44. „Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen und sich gegenseitig Beistand zu leisten.“

§. 47. „Einen Ehevertrag kann jedermann schließen, in sofern ihm kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.“

§. 69. „Zur Gültigkeit der Ehe wird die feierliche Erklärung der Einwilligung gefordert.“

§. 71. — „Bei Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen christlichen Religionsgenossen muß die Verkündigung sowohl in der Pfarrkirche des katholischen und in dem Bethause

des nicht katholischen Theiles, als auch in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirke der Letztere wohnt, vorgenommen werden.''

§. 75. „Die feierliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger der Brautleute, er mag nun, nach Verschiedenheit der Religion, Pfarrer, Pastor oder wie sonst immer heißen, oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen.''

§. 77. „Wenn eine katholische und eine nichtkatholische Person sich verehelichen, so muß die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen erklärt werden; (dieser Grundsatz gilt auch in Siebenbürgen, obgleich die evangelische Religion völlig gleicher Rechte genießen soll und die Sacramentseigenschaft der Ehe, auf welche man sich berufen hatte, von der Anwesenheit des katholischen Pfarrers nicht abhängig ist); doch kann auf Verlangen des andern Theiles auch der nicht katholische Seelsorger bei dieser feierlichen Handlung erscheinen.''

§. 79. „Finden die Verlobten sich durch die Verweigerung der Trauung gekränkt, so können sie ihre Beschwerde der Landesstelle, und in den Orten, wo keine Landesstelle ist, dem Kreisamte vorlegen.''

§. 83. „Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht von Ehehindernissen bei der Landesstelle angesucht werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Vernehmen zu setzen hat.''

§. 111. „Das Band einer gültigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Eben so unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur Ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war.''

§. 115. „Nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten gestattet das Gesetz, nach ihren Religionsbegriffen, aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern.“

Die Gesetzgebung des Königs von Großbritannien, Irland und Hannover Georg IV. d. d. Carltonhouse den 31. Juli 1826 geht von demselben Gesichtspunkte aus, welcher vor Jahren den König Friedrich II. und den Kaiser Joseph II. leitete: „die vielen Streitigkeiten und Spaltungen zu verhindern, welche häufig über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen entstehen“, und wir finden darin auch das fernere Motiv der allerhöchsten Verordnung vom 21. November 1803: „der Verewigung einer immer nachtheiligen Religionsungleichheit der Geschwister und anderer nahen Verwandten, so viel wie möglich, vorzubeugen.“ Sie geht weiter in der Ausführung dieses Princips, indem sich nach ihr die Gewalt des Vaters noch bis nach seinem Tode erstreckt, welche bei uns alsdann auf die überlebende Mutter übergeht.

§. 1. „Dem Ehemanne, als dem Haupte der ehelichen Gesellschaft, soll die uneingeschränkte Befugniß bleiben, bloß nach eigener Ueberzeugung zu bestimmen, in welchem Glaubensbekenntnisse seine ehelichen Kinder zu erziehen sind, und Niemand soll das Recht haben, in diese Familien- und Erziehungs-Angelegenheit auf irgend eine Weise sich zu mischen.“

§. 2. „Jeder Vertrag, wodurch der Ehemann und Vater auf sein obiges freies Recht, gleichviel vor oder nach eingegangener Ehe, im Geringsten verzichten würde, soll nichtig, mithin unverbindlich sein.“

§. 3. Nach des Vaters Tode muß die religiöse Erziehung der Kinder so eingeleitet oder fortgesetzt und vollendet werden,

wie es dem vom Vater ernstlich und fortwährend gehegten Willen gemäß ist.“

§. 9. „Bei namhafter, nach den Umständen zu ermäßigender Strafe, darf kein Geistlicher ein Kind, welches sein vierzehntes Jahr noch nicht vollendet hat, zur Annahme oder zum öffentlichen Bekenntnisse einer andern Religion zulassen, als worin dasselbe den vorstehenden gesetzlichen Bestimmnngen gemäß bis dahin zu erziehen gewesen ist.“

Diese Gesetzgebung hat also sachgemäße Strenge und Bestimmtheit. Und dennoch finden wir, daß „der neuere Athanasius“ dieser Regierung sein Lob spendet, während er zum bitteren Hasse aufruft — gegen einen Staat, dessen Opfer für das gemeine deutsche Wohl ihm die Dankbarkeit edler Deutschen stets sichern. Woher dieses Lob? Ist es eine vorübergehende unzuverlässige Gabe; gezollt, bis die Aufgabe jener „Freunde der Menschheit“ in Preußen erreicht sein wird? Oder ist deren Verfechter mit den Maßregeln wirklich einverstanden? Was hindert ihn denn, auch die preußischen Gesetze zu loben und friedlich anzuerkennen?

Aehnliche Gesetze wie im Königreiche Hannover bestehen auch in der weit umfassenden s. g. rheinischen Kirchen-Provinz (Würtemberg, Baden, Nassau, Mecklenburg, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Oldenburg, Waldeck, Herzoglich sächsische Länder, Frankfurt, Hamburg, Bremen, Lübeck), in welcher die Einsegnung der gemischten Ehen überall bis auf den heutigen Tag ohne Anstand erfolgt, von welchen wir hier nur folgender gedenken:

1) Nassau vom 22. und 26. März 1808: „um den Keim zu Zwistigkeiten unter verschiedenen Religionsverwandten zu entfernen,

„daß die Freiheit der Ehen zwischen den Verwandten der römisch-katholischen, der lutherischen und der reformirten Religion in Unserm vereinten (1803 theilweise aus neuen Besitzungen gebildeten) Herzogthume auf keine Art beschränkt sein solle, und daß aus solchen gemischten Ehen erzeugte Kinder, zur Beseitigung aller entstehen könnenden Ehe- und Familienzwistigkeiten, ohne Ausnahme und in allen Fällen in der Religion des Vaters erzogen werden sollen; jedoch denselben nach erreichtem vierzehnten Lebensjahre, welches hiermit zur Unterscheidungszeit bestimmt wird, freistehen soll, eine andere Religion, als in der sie erzogen sind, zu wählen, wenn sie von dem Ortsgeistlichen ein Attestat über hinlängliche Kenntniß der Religion, worin sie bis dahin Unterricht genossen haben, beibringen können. Von dieser Verordnung soll weder vor noch während der Ehe, und weder durch mündliche Abrede noch schriftlichen Vertrag abgegangen, vielmehr alle Verträge oder Verabredungen solcher Art als gesetzwidrig und null und nichtig in Zukunft angesehen werden.

2) Oldenburg vom 12. Februar 1810, 12. Febr. 1816 und 5. April 1831 „zur Beförderung der ehelichen Einigkeit und der guten Kinderzucht,"

„daß inskünftige die in solchen gemischten Ehen erzielten Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes in der Religion des Vaters erzogen werden sollen, falls nicht die Verlobten einer nach dem Geschlechte getheilten Erziehung (in einer vor der Trauung bei Gericht niederzulegenden Ehestiftung) den Vorzug geben."

3) Sachsen-Weimar vom 7. October 1821 §. 51 „die Kinder aus gemischter Ehe sollen künftighin — in Einer und derselben Kirche getauft und erzogen werden. Es entscheidet hierüber 1) die Religion desjenigen Ehegatten, dessen Familie in aufsteigender Linie am längsten als katholisch oder protestan-

tisch in dem Großherzogthume (den alten oder den neuen Landen) eingebürgert gewesen ist; 2) wenn durch diese Bestimmung eine Entscheidungsnorm nicht genommen werden kann, die Religion des Vaters."

§. 47. „Der katholische Pfarrer, welchem nach §. 46 die Trauung gebührt (sie soll bei dem Pfarrer der Braut geschehen; ist sie bei dem protestantischen Pfarrer erfolgt, so ist die weitere Einsegnung eines katholischen Geistlichen nicht erforderlich), darf bei gemischten Ehen weder die Trauung noch das Aufgebot verweigern, wenn gleich der protestantische Theil darin, daß die in solcher Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen, nicht gewilligt hat, um so weniger, als das gegenwärtige Gesetz die rechtliche Gültigkeit solcher Privatverträge über die Erziehung der Kinder überhaupt aufhebt" u. s. w.

4) Würtemberg vom 5. October 1806. §. 6. „Um eine Ehe mit einer Person, die einer andern christlichen Confession zugethan ist, einzugehen, bedarf es, wenn sonst alle gesetzliche Erfordernisse vorhanden sind, keiner Dispensation, und bei vorwaltenden Ehehindernissen verificirt die Obrigkeit des Orts, wo die Ehe geschlossen wird, die beiderseitigen Dispensationen. Die Kinder aus diesen Ehen werden, in der Regel, bis zu den Unterscheidungsjahren in der Religion des Vaters erzogen. Es ist jedoch den Eheleuten erlaubt, durch Verträge, eine nach dem Geschlechte getheilte Erziehung oder jede andere Bestimmung festzusetzen; nur müssen, wenn der Vater der evangelischen Religion zugethan ist, die Söhne nothwendig auch in dieser Religion erzogen werden" u. s. w.

§. 7. „Die zur Gültigkeit jeder Ehe erforderliche Einsegnung geschieht bei dem Pfarrer des Bräutigams" u. s. w.

Diese Gesetze beseitigen mit größerer Bestimmtheit und

überdem mit glücklichem Erfolge einen ungesetzlichen Einfluß der katholischen Geistlichkeit auf die Erziehung der Kinder. Weshalb stellen nun die Bischöfe der rheinischen Kirchen-Provinz an jene Regierungen nicht die Forderungen auf, welche der Papst und ein Theil der Geistlichkeit gegen Preußen zu begründen bemüht sind, daß das weltliche Gesetz nach altrömischer Ansicht der Herrschaft der Curie unterthan sei?

Andere Gesetzgebungen im Gebiete der rheinischen Kirchenprovinz haben Verträge über die Erziehung gestattet, gewöhnlich unter besonderen Vorsichtsmaßregeln, welche einen Einfluß der Geistlichkeit auf die confessionelle Freiheit verhindern sollen; oder auch die Theilung der Erziehung nach den Geschlechtern der Kinder.

Im Königreiche Sachsen sind Verträge über die Erziehung, und zwar vor dem ordentlichen Richter, für zulässig erklärt. Zugleich wird bestimmt:

§. 53 des Mandats vom 19. Februar 1827. „Unter keinem Vorwande ist Personen verschiedener Religion, die sich zu ehelichen gesonnen sind, ein Angelöbniß wegen der künftigen religiösen Erziehung ihrer in der Ehe zu erzeugenden Kinder abzufordern.“

§. 54. „Unregelmäßigkeiten, welche, vorstehenden Vorschriften zuwider, die Verlobten oder die sie trauenden Geistlichen sich zu Schulden bringen, sind ernstlich zu ahnden.“

§. 20 d. M. vom 1. Nov. 1836. „Wer einen in gemischter Ehe lebenden Ehegatten durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung der einen Confession zum Abschlusse einer Uebereinkunft mit dem andern Ehegatten über die ihren Kindern zu gebende Erziehung in einer andern Confession verleitet, wird von seiner competenten Obrigkeit das erste Mal mit fünfzig Thaler Geldbuße oder drei Monaten Gefängniß, und

im Wiederholungsfalle noch härter; ein Geistlicher aber, der sich dessen schuldig macht, mit Dienstentlassung bestraft."

Die Einsegnung der gemischten Ehe erfolgt auch hier ohne Anstand oder Unterschied, nach den bestimmten Weisungen des apostolischen Vicariats, s. §. 45 des Mandats vom 19. Febr. 1827, „daß die Einsegnung von den katholischen Pfarrern nach den allgemeinen Bestimmungen der sächsischen Eherechte vorzunehmen sei, und daß die katholischen Pfarrer deshalb mit angemessener Anweisung durch das apostolische Vicariat versehen worden seien."

Wenn das apostolische Vicariat diese Anweisung nun, wie der Erzbischof v. Dunin und jener von Cöln in Preußen gethan haben, aufheben und die Einsegnung versagen wollte, was würde davon in Sachsen die Folge sein?

Demnach ist über das Verhältniß der europäischen, insbesondere der deutschen Staaten zur römischen Curie, hinsichtlich der gemischten Ehen anzumerken:

1) daß die Freiheit der Eheschließung, die Eheberedung, die äußere Form der Ehe, die Feststellung trennender Ehehindernisse, der weltlichen Gesetzgebung angehören; und daß Ehehindernisse, welche die verschiedenen in Deutschland zu gleichen Rechten aufgenommenen Kirchen aufstellen, um gültig zu sein, der Genehmigung des Staates bedürfen;

2) daß dieses Recht von der Krone Frankreich im siebenzehnten Jahrhundert zur Zeit der Aufhebung des Edictes von Nantes in der Art ausgeübt worden ist, daß die weltliche Gesetzgebung weiter ging, als die katholische Kirche nach christlichen Begriffen gegen eine christliche Confession gehen konnte, d. h. daß man unter Christen ein trennendes Ehehinderniß, wegen Religionsverschiedenheit und die damit verbundene Ungültigkeit der Ehe feststellte;

3) daß die älteren und neueren Staaten Europa's schon seit einem Jahrtausend häufig die Gültigkeit der Ehen nicht bloß von der feierlichen Erklärung der Einwilligung, sondern auch von der priesterlichen Einsegnung, als einer besonders vorgeschriebenen Form, abhängig gemacht haben; daß neuere Gesetzgebungen, z. E. die österreichische und die französische, davon aus überwiegenden Gründen zu den älteren rechtlichen Ansichten zurückgekehrt sind, nach welchen die feierliche Erklärung der Einwilligung der eheschließenden Theile allein wesentlich ist;

4) daß die gemischten Ehen in Deutschland vollkommen gültig und auf keine Weise verboten sind, weder mit Rücksicht auf die vertragsmäßig gelobte und von jedem deutschen Kaiser beschworene rechtliche Gleichheit der christlichen Confessionen in Deutschland, noch auch nach dem Anerkenntnisse der katholischen Bischöfe, ja selbst nach jenem der römischen Curie;

5) daß die Erziehung der Kinder, in religiöser Hinsicht bis zu den Jahren der Selbstbestimmung (den Discretionsjahren), in Deutschland nach deutscher Rechtsansicht ein elterliches Familienrecht ausmacht, dessen Ausübung den Grundsätzen der weltlichen Gesetzgebung anheim gegeben ist, welche, insbesondere bei gemischten Ehen, darüber sehr verschiedenartige Bestimmungen erlassen hat;

6) daß eine deutsche Gesetzgebung, ohne Verletzung der Reichsgesetze, in solchen Ländern, wo die Uebung der evangelischen Religion nicht etwa vermöge des landesherrlichen Untersagungs- (Reformations-)Rechtes verboten ist, den Forderungen der Curie auf rechtliche Weise nicht entsprechen kann; wie es denn auch in Ländern der Art keine solche Gesetze gibt, wovon nur etwa die französischen Verordnungen für das Elsaß von den Jahren 1680 und 1774 auszunehmen sind, außer einem vorübergehenden „aus Eifer für die katholische Religion" erlassenen Mandate des Herzogs Carl von Lothringen für die

Grafschaft Saarwerden vom 16. Januar 1665, nach welchem die Erziehung aller evangelischen Kinder ohne Unterschied in der katholischen Religion geboten war, dahin: „daß die gesammte Jugend unserer vorgemeldeten Grafschaft in dem katholischen, apostolischen und römischen Glauben unterwiesen und erzogen werden solle; daß alle Schulen einer andern Religion verboten werden; daß alle ledigen und bis dahin unverheiratheten Personen nicht anders sollen zusammen gegeben werden, als nach Brauch und Gewohnheit der katholischen, apostolischen römischen Kirche, zu der sie sich zuvor durch das gewöhnliche Glaubensbekenntniß bekennen sollen." (Pfeffinger Vitriar. illustr. IV. S. 29.)

7) daß man, nach der älteren Ansicht in Deutschland, vertragsmäßige Abreden der Eltern über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen für zulässig hielt; in deren Ermangelung nach einer im Osten und Westen von Deutschland weit verbreiteten Observanz, welche die Differenz der Eheleute und der beiden Kirchen zugleich in jeder einzelnen Ehe durch Transaction ausgleicht, die Kinder nach den Geschlechtern theilte; daß aber, wo es auf die Bestimmung eines Grundsatzes ankam, wie z. E. in den Executionshandlungen des westphälischen Friedens aus dem siebenzehnten Jahrhunderte, anerkannt wurde, die Kinder dem Vater, als dem Haupte der Familie, in Absicht ihrer religiösen Erziehung bis zu den Discretionsjahren folgen müßten; (Estor Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen I. §. 867).

8) daß man in neuerer Zeit, seit den letzten hundert Jahren angefangen hat, solche Verträge nach den bei der steigenden Zahl gemischter Ehen gemachten Erfahrungen aus mancherlei Gründen zu untersagen, z. E. um bei der Erwerbung neuer Provinzen, welche zu gemischten Ehen häufig Anlaß gab, den Frieden zwischen den Confessionen nicht zu gefährden, wie in Schlesien, Hannover, Nassau; um einem älteren, eine der

Religionen, z. E. die evangelische unterdrückenden Gebrauche ein Gegengewicht zu geben, wie in Oesterreich und Ungarn; weil man die Ueberzeugung hegte, daß bei diesem Vertrage über die Erziehung der Kinder die erste Bedingung einer Abrede, unerzwungene Einwilligung, auf Einer Seite fehle, da der Verlust der Seligkeit für die Kinder empfindende Gemüther mit dem stärksten phychologischen Zwange bedroht, dessen Aufhebung durch die Gesetzgebung in Zeiten, wo Geistliche die Gemüther hart bedrängen, als eine Erleichterung und große Wohlthat für den katholischen Religionstheil zunächst erscheint; weil endlich man annahm, daß die Erziehungsrechte rein persönliche Rechte seien, welche nach legislativer Ansicht, als unveräußerliche Rechte, den Gegenstand von Verträgen nicht ausmachen könnten;

9) daß wo solche Gründe nicht wichtig genug zu sein schienen, um den Eltern die freie Verfügung zu entziehen, die Gesetzgebung doch Sorge zu tragen pflegte, daß Versprechen der Eltern über die Erziehung der Kinder nicht abgegeben werden durften, und daß Störungen des ehelichen Friedens durch fremde Einwirkung auf die elterliche Willensfreiheit verhindert werden konnten;

10) daß den gemischten Ehen, da sie weder weltlich noch kirchlich in Deutschland verboten sind, überall durch die Einsegnung dieser Ehen durch passive Assistenz eines Pfarrers, der sie für seines Segens unwürdig erklärt, längst aufgehört hat, und nur in Preußen und Bayern, gegen den älteren deutschen Kirchengebrauch, neuerlich durch die römische Curie eingeführt ist, welche beide Staaten von den Männern, „die Herz und Nieren prüfen,“ zu einer großen Bestimmung vorbehalten zu sein scheinen;

11) daß die Versagung dieser Einsegnung, auf deren Erhaltung als Sitte der Kirche und des deutschen Volkes man seit einem Jahrtausend einen sittlich-religiösen Werth gelegt hat, in katholischen Staaten, z. B. in Oesterreich, bei den gemisch-

ten Ehen durch die Einwirkung der weltlichen Gewalt gehindert wird; daß die Staaten den Beruf dazu darauf stützen, daß die Form der Ehe von ihnen angeordnet werde, daß die Kirche, mit dem Staate zugleich für das Volkswohl und ächte Frömmigkeit zu wirken berufen sei, daß sie sich von der uralten in alle Verhältnisse übergegangenen Wechselbeziehung bei der Ehe nicht einseitig lossagen dürfe; daß eine polemische Behandlung dieses wichtigen Familienverhältnisses dem gemeinen Wohle und der Förderung des christlichen Sinnes nicht entspreche, und daß in Deutschland den Staaten überdem die rechtliche Pflicht obliege, die Geringschätzung christlicher zu gleichen Rechten aufgenommener Religionen bei den übereinstimmend mit der Kirche festgesetzten äußeren Gebräuchen der Ehe zu hindern;

12) daß wenn die Ausführung eines solchen Zwanges, mit Rücksicht auf den kirchlichen Character der Einsegnung unter evangelischen Regenten auch nicht zu begründen sein mag, solche Beherrscher deutscher Staaten durch eine ächte Staatspolitik, durch geläuterte Ansichten von Religion und Familienleben, auf welchen die Staaten ruhen und durch ihre Pflichten gegen katholische und evangelische Unterthanen, doch dringend aufgefordert sind, die Folgen der von einer christlichen Kirche angenommenen kirchlichen Unwürdigkeit nicht unerlaubter und kirchlich gültiger christlicher Ehen wenigstens für die heranwachsende Generation und für die Zukunft ihres Volkes durch geeignete Maßregeln auf dem weltlichen Gebiete zu mildern; daß insbesondere Preußen als eine der größten deutschen Staaten die wichtige Aufgabe hat, die Gewissensfreiheit und die vollkommene rechtliche und gesetzliche bürgerliche Freiheit seiner evangelischen und katholischen Unterthanen sorgfältig zu bewahren, gegen jede Anfechtung sicher zu stellen und als den Keim edler wahrhafter moralischer Kraftentwickelung für sein theuerstes Kleinod zu achten.

In der preußischen Monarchie bestehen über die Form der Ehe und die Bedingungen der Eheschließung drei verschiedene Gesetzgebungen. Die erste, deren hier gedacht werden soll, ist jene, über welche die Convention vom 19. Juni 1834 ausspricht:

„Da die Civilehen nicht allein überhaupt zu mancherlei Unfug Veranlassung geben und dem katholischen Volke sowohl, als der katholischen Geistlichkeit ein Gegenstand des Anstoßes sind, sondern da auch durch die jetzt eintretende Anerkennung der evangelischen (?) Trauung Seitens der katholischen Kirche in jenen Provinzen und durch die Zulassung der katholischen Trauung (?) in den meisten Fällen der Hauptgrund wegfällt, durch welche man diese aller deutschen Sitte sowohl als dem Landrechte ganz fremde Einrichtung vertheidigt hat; so scheint es dringend nothwendig, daß wo möglich bald nach Begründung der neuen Praxis hinsichtlich der gemischten Ehen die Gültigkeit der Ehe von der kirchlichen Trauung abhängig gemacht werde.“

Diese Ansichtsweise, wie es scheint zunächst jene des verstorbenen Erzbischofes Grafen v. Spiegel, und mit eben so großer Feinheit geltend gemacht, wie jede andere über die geistlichen Gerichte, ist nicht die einzige, welche man über diesen Gegenstand vernimmt. Es tritt ihr eine andere fast allgemein entgegen, welche völlig entgegengesetzt ist. Es liegt dieser Ansicht die Besorgniß zum Grunde, daß diese Gelegenheit durch Leute, welche schon gezeigt haben, daß sie ihre Zwecke zr erreichen verstehen, dazu benutzt werden möge, um die staatsgesetzliche Freiheit der Eheschließung der Katholiken in der Ausführung zu gefährden, — insbesondere jetzt, wo eine angemessene Gegenwirkung dem Staate erschwert sein dürfte.

Eine nähere Erörterung dieser Meinung, welche hier nur als Thatsache anzuerkennen ist, liegt außer dem Zwecke dieser

Aufgabe; doch mögen wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes einige Bemerkungen hier eine Stelle finden.

Es fällt dem unbefangenen Beobachter auf, daß die römische Curie die bürgerliche Schließung des Ehevertrages, (der Eheberedung) proscribirt, welche die weltliche, den bürgerlichen Gesetzen angehörende Grundlage des ehelichen Verhältnisses ausmacht, in einem Zeitpuncte, wo sie der gemischten Ehe den kirchlichen Segen, dessen Ertheilung ihr freisteht, versagt und so selbst diese Ehe des kirchlichen Characters beraubt; daß die römische Curie also auf der Einen Seite völlige Gleichgültigkeit gegen die Erhaltung des kirchlichen Characters der Ehe beweiset, ja eine Ehe, welcher ein Pfarrer nur passiv assistirt, in der Ansicht des Volkes, durch die Versagung üblicher Feier, weit unter die Eheschließung vor dem Magistrate herabsetzt; — während sie auf der andern Seite wegen der Nothwendigkeit, die Staaten auf Religion (auf das Papstthum, wie ein neuerer Lehrer des Kirchenrechtes und Caplan Michaelis es aussprechen,) zu gründen, dringend die Vollziehung dieser Ehe vor dem Priester verlangt. —

Man wird zu der ferneren Frage bestimmt, wie diese vorsorglichen Bemühungen hinsichtlich Preußens zu erklären seien, da doch Belgien, welches schon „so schöne, erfreuliche Proben" abgelegt hat, und worauf man noch „so große Hoffnungen" gründet, dieser Sorgfalt um die Förderung kirchlichen Lebens sich nicht einmal erfreut? — Antwortet man vielleicht, daß es wegen des weitverbreiteten kirchlichen Sinnes dort solcher Aenderungen nicht bedürfe, so würde zu entgegnen sein, daß in den Rheingegenden die bloß unkirchliche Ehe durch die Sitte ebenfalls völlig ausgeschlossen ist, woraus sich erklären läßt, weshalb die Behauptung in der Convention vom 19. Juni 1834 „die Civilehen gäben zu mancherlei Unfug Veranlassung, trügen zur Entsittlichung des Volkes bei und seien dem katholischen Volke und der katholischen Geistlichkeit ein Gegenstand des

Anstoßes“ als Vorwurf gegen den moralischen und kirchlichen Sinn der Bewohner der Provinz, die Empfindungen so lebhaft aufgeregt und zuweilen, ja häufig so bitter gekränkt hat. —

Bei solcher Meinungsverschiedenheit wird es nicht ohne Interesse sein, anzuführen, wie solche Ehen vor dem Magistrate wirklich deutscher Sitte nicht fremd sind, da sie bei einem ursprünglich deutschen, selbst sehr kirchlichen und treuen biedern Volke, nämlich den Holländern, seit mehr als 250 Jahren sich findet; daß man sie dort als ein Resultat praktischen Verstandes unter gegebenen Verhältnissen betrachtet hat, ohne in der Erfahrung eines so langen Zeitraumes Nachtheile davon zu erkennen, welche bei einem andern Volksgeiste in Frankreich allerdings vorhanden sein konnten; und zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß die römische Curie vor hundert Jahren diese Ehen in dem Breve vom 4. November 1751 ausdrücklich als kirchlich gültig anerkannt hat, ohne auch nur über deren Form damals eine Klage zu führen, weil ihre Ansprüche in jener Zeit nicht durch den herrschenden Geist unterstützt wurden. —

Hören wir, was darüber ein Nationalschriftsteller sagt, Heinrich Brouwerus von Amsterdam, de jure connubiorum apud Batavos recepto. 1665. S. 318. 632 u. s. w.

„Die hochmögenden Generalstaaten von Holland haben die Eheschließung dem Magistrate jeder Stadt und jedes Dorfes oder der geistlichen Behörde aufgetragen, und den Brautleuten überlassen, wohin sie sich wenden wollen. Von den städtischen Behörden ist hin und wieder, mit Umgehung der Geistlichkeit, die Eheschließung allein an einzelne aus der Bürgerschaft erwählte würdige Männer verwiesen, z. B. in Amsterdam im J. 1588 in Leyden, in Delft u. s. w.“

Diese Männer nennt man in holländischer Sprache: „Commissarissen van Eght-zaaken.“

„Vor dem Magistrate werden die Brautleute durch den

Schöffen verbunden, während der Stadt= (Dorf=) Schreiber das Ehegesetz vorlieset; in der Kirche durch den Diener des göttlichen Wortes.

„Die Formel des Ehegelöbnisses, welche den Brautleuten sowohl im Rathhause als auch in der Kirche vorgelesen zu werden pflegt, lautet im Wesentlichen, wie folgt: „Ihr N. N. Braut und Bräutigam bekennet hier vor Gott und der heiligen Kirche Gottes, daß Ihr Euch gegenseitig als rechtmäßige Ehegatten angenommen habt und jetzt annehmen wollet; du Bräutigam, daß Du die hier gegenwärtige Braut zu Deiner rechtmäßigen Ehefrau annimmst; Du Braut, daß er dein rechtmäßiger Ehegatte und Ehevogt sein soll; Ihr beide versprecht in der Hoffnung beständiger Liebe, daß die Verbindung nicht durch Zwietracht gestört und vor dem Tode nicht aufgelöset werden soll; daß Ihr bei den Unfällen, welche den Menschen in dieser Welt treffen, Euch nicht verlassen, daß Ihr in Keuschheit leben und Alles erfüllen wollet, was die göttliche Einsetzung der Ehe und das heilige Evangelium von Ehegatten fordert.“ Wenn die Eheleute dieses versichern, segnet sie der Diener des göttlichen Wortes in der Kirche unter Gebet ein, vor dem Magistrate aber der Schöffe, und die nunmehr abgeschlossene Ehe wird zu steter Urkunde in dazu bestimmte Bücher eingetragen.

„Diese Einrichtung beruhet darauf, daß jeder nach natürlicher Freiheit zur Eheschließung berechtigt ist, und daß diese bei uns Niemanden, welcher Secte er auch angehöre, erschwert werden soll. — Die Eheschließung erfolgt vorzugsweise vor dem Magistrate, wenn die Brautleute der rechtgläubigen Religion nicht angehören und unsere Kirchengebräuche nicht theilen, damit jede Kränkung reizbarer Gewissen vorsichtig vermieden werde; Angesichts der Kirche aber meist, wenn sie rechtgläubig sind.“

Nach der zweiten Form der Eheschließung, welche im Bergischen besteht, soll die priesterliche Trauung der Einwilli=

gung vor dem Bürgermeister vorhergehen und kirchliche Wirkungen herbeiführen, die bürgerliche Wirkung jedoch allein von der förmlichen Abrede vor dem Bürgermeister abhängig sein. (V. v. 6. Sept. 1814 v. 23. Juni 1833.) Diese Form scheint eine Mitte bilden zu sollen zwischen verschiedenen Systemen der Gesetzgebung. Wenn sie in der Convention vom 19. Juni 1834 gelobt und als allgemeine Maßregel dringend empfohlen wird, so bleibt dagegen vom legislatorischen Standpuncte aus zu bemerken, daß sie dennoch nur als unvollkommen erscheint; daß namentlich in den erlassenen Verordnungen die natürliche und zugleich kirchengesetzliche Folgeordnung umgeändert ist, nach welcher eine gültige weltliche Abrede, von deren Schließung die Ehe abhängig sein muß, der kirchlichen Vollziehung der Ehe vorhergehen, nicht nachfolgen soll; daß die angedrohten Geldstrafen, welche einen Zwang zur bürgerlichen Vollziehung der Ehe begründen, mit reinen Begriffen von freier zur Eheberedung erforderlicher Einwilligung nicht wohl verträglich sind und überdem leicht ihren Zweck verfehlen können, wenn besondere Umstände eintreten, z. E. bei einer nach kirchlicher Vollziehung der Ehe plötzlich eintretenden Krankheit und dem darauf folgenden Tode des Mannes; bei der Untreue und zugleich böslichen Auswanderung eines kirchlich angetrauten Ehegatten, welcher die bürgerliche Vollziehung verzögert, wo der Fall vorkommt, daß Kinder aus einer eingewilligten und kirchlich vollzogenen Ehe für unrechtmäßig erklärt werden müssen, weil die weltliche äußere Form der Eheschließung noch fehlt, wenn auch die Frau, unbekannt mit den Distinktionen des Gesetzes, der kirchlich vollzogenen Ehe vertrauen zu dürfen glaubte u. s. w.

Die dritte Form der Eheschließung ist im Gebiete des allgemeinen Landrechts üblich.

Das Gesetz bestimmt, „daß die Vollziehung einer vollgültigen priesterlichen Trauung erfolge.“ Da die Ansicht der Rechtslehrer dahin geht, daß bei solcher Fassung des Gesetzes eine

nicht eingesegnete Ehe wegen Mangels der äußeren Form ungültig sei, Carpzov definit. eccles. II. 142. 143. Leyser Medit. 298. sp. 5. Böhmer jus eccles. Prot. B. III. S. 1288), so scheint jetzt, wo die katholische Kirche die Einsegnung der gemischten (ersten) Ehen verweigert hat, einer andern Fassung, jedenfalls zur Beseitigung aller rechtlichen Zweifel, bei diesem wichtigen Lebensverhältnisse nothwendig zu sein.

In dem allgemeinen Landrechte (II. 1. §. 11. 12. II. 11. §. 442. 443) ist die bürgerliche Gültigkeit der Ehe, deren Erfordernisse das weltliche Gesetz bestimmt, von der kirchlichen und den kirchlichen Bedingungen unterschieden, welche hinsichtlich des katholischen Theils dem Gewissen des Bräutigams oder der Braut, oder auch hinsichtlich der Vollziehung dem Geistlichen anheim gestellt bleiben. Ein weltlicher Zwang zur Trauung findet nach den Grundsätzen des Landrechts gegen katholische Geistliche nicht Statt; den Brautleuten ist das Recht zugesprochen, ihre Ehe, ohne Rücksicht auf pfarramtliche Competenz vor einem anderen christlichen Pfarrer vollziehen zu lassen.

Die Geschichte der gemischten Ehen im preußischen Staate wird noch Beachtung verdienen.

Der König Friedrich II. hatte bald nach der Besitznahme von Schlesien nöthig gefunden, die damals gebräuchlichen Verträge über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen aufzuheben, und es erging darauf am 8. August 1750, als Resultat der Berathungen zwischen den Ministern des Königs und dem Fürstbischofe, dem Domprobste und dem General-Vicar zu Breslau, folgendes denkwürdige Reglement, zur Beseitigung aller Beschwerden, insbesondere des katholischen Religionstheiles, welche damals durch Besorgniß veranlaßt worden waren, und zur völligen Herstellung eines erfreulichen Zustandes unter den Confessionen, dem als bewährt durch Erfahrung, am 21. Fe-

bruar 1772 auch in Westpreußen Gültigkeit verliehen wurde, und welches auch, wie wir gesehen haben, auf andere Staaten überging.

§. 4. „Und weilen es sich in Schlesien gar öfters zuträgt, daß sich Personen von zweierlei Religionen unter einander ehelich verbinden (diese Trauung und Einsegnung erfolgte nach einer älteren kaiserlichen Erklärung vom 8. Februar 1709 bei dem Pfarrer der Braut), so wollen Se. Königl. Majestät, nachdem Allerhöchstdieselben bereits alle Antenuptial-Stipulationen und andere dergleichen über die künftige Religion der Kinder gemachte Pacta quoad effectum in judicio gänzlich aufgehoben haben, selbige auch hierdurch nochmals cassiren und aufheben, so daß vor's Künftige die aus dergleichen Ehen erzeugten Kinder nach dem Geschlechte in der Eltern ihrer Religion bis ad annos discretionis erzogen werden sollen, dergestalt, daß die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in der Religion ihrer Mutter die nöthige Unterweisung bekommen müssen."

§. 5. „Wenn dahero einer evangelischen Mutter von einem katholischen Vater ein Sohn hinterlassen wird, so muß selbige diesen Sohn bis in das vierzehnte Jahr absolute in die katholische Schule schicken, oder wenn sie sich dessen weigert, gewärtigen, daß ihr sothaner Sohn aus der Education genommen und Personen katholischer Religion zur Erziehung gegeben werde."

Diese Anordnung hat den Frieden zwischen den christlichen Confessionen in Schlesien und Westpreußen begründet. Sie dauerte als Provinzialrecht, auch nach der Einführung des allgemeinen Landrechtes bis zum Jahre 1803 in jenen beiden Provinzen fort.

Das allgemeine Landrecht enthält dieselben Rechtssätze, welche die Constitutionen des großen Königes aussprechen; es fügt ihnen aber Modificationen hinzu, durch welche das eigent-

liche Princip jener Gesetzgebung alterirt worden ist. Der §. 78 gestattet zwar keinen Vertrag, aber doch eine Einigung unter den Eheleuten über den Religionsunterricht ihrer Kinder, und mit Rücksicht darauf verordnet der §. 82, daß bei dem Tode eines Ehegatten auf die Thatsache der religiösen Erziehung des letzten Jahres Rücksicht genommen werden solle.

In der allerhöchsten Verordnung vom 21. November 1803 ist seitdem eine freie Verfügung nach der Willensbestimmung des Vaters damit verbunden, welche in allen Provinzen der Monarchie eintreten soll.

Die neueren allerhöchsten Verordnungen vom 6. April 1819, vom 28. Februar 1828, vom 12. April 1838 sind für die factische Lage der Verhältnisse nicht von Einfluß.

Wir sind nun auf dem Punkte, wo die sicher scheinende Grundlage Friedrichs des Großen mächtig erschüttert worden ist, und es wird die Frage entstehen, ob und wie fern der Staat genöthigt sei, wieder auf die Beispiele der Zeit zurückzugehen, in welcher das Fundament gelegt wurde, auf welchem seitdem die kirchliche Eintracht beruhet?

Erwägt man die Frage näher, was in dieser Lage der Verhältnisse zu thun sei, so ergibt sich zuerst, daß die inneren gegenseitigen Beziehungen der christlichen Religionen der weltlichen Gesetzgebung durchaus fremd sind. Jede Religion muß die ihr zum Grunde liegende Idee mit völliger Freiheit, durch geistige Einwirkung verfolgen können, ohne eine Beeinträchtigung durch eine andere, oder durch den Staat fürchten zu dürfen. Jede Religion strebt ihrer Natur nach, nach Erweiterung; die katholische Religion auf dem Wege, der ihr der richtige scheint, um durch ihre Vermittelung, nach dem unmittelbaren Institute des Heilandes, den Menschen zur alleinigen Seligkeit zu verhelfen; — die evangelische, um durch die lebendige Anregung

eines die Seele erweckenden Glaubens, die Zahl der ächten Jünger Christi zu vermehren. Jede Religion bedarf auch des Strebens nach Erweiterung; es ist eines ihrer Erhaltungsgesetze, dessen Fortwirkung man nicht hemmen darf, wenn die Entwickelung selbst nicht gehemmt werden soll. Wo in geistigen Dingen die geistigen Kräfte, — jene der Wahrheit, der Erhaltung, das Uebergewicht üben, da soll der Sieg sein; dieser friedliche Streit um edle Ueberzeugungen ist beiden Religionen wohlthätig; der Staat hat nur dafür zu sorgen, daß bei der von ihm gestatteten freien Entwickelung auf beiden Seiten von politischen Mitteln, deren traurige Resultate die Geschichte erzählt, nicht Gebrauch gemacht werde; daß äußere Gewalt die Verbreitung religiöser Ueberzeugungen nicht unterstütze; daß jede christliche Religion die andere achtend anerkenne, und keine je die Bedingungen des gemeinschaftlichen Daseins auf irgend eine Weise gefährde.

Auf der weltlichen Seite scheinen zuerst der Rechtsgültigkeit von Verträgen über die religiöse Erziehung, welche bis heute jede der beiden Religionen in verschiedenen Zeitabschnitten mit Rücksicht auf die ihr günstigen oder ungünstigen Verhältnisse vertheidigt hat, allerdings wichtige Gründe entgegen zu stehen, wenn man bedenkt, daß die Verhältnisse der eheschließenden Theile wirklich nicht gleich sind; daß auf Einer Seite ein mächtiger psychologischer Zwang seine Wirkungen äußert, welcher sich auf den andern Ehetheil überträgt, und daß beide Theile leicht in ein qualvolles Schwanken gerathen, dessen Aufhebung durch unabänderliche billige Festsetzungen von Seiten des Staates insbesondere für den katholischen Religionstheil, der die Aufmerksamkeit hier vorzugsweise in Anspruch nimmt, in vielen Fällen eine große Wohlthat genannt werden kann.

Diese Nachtheile treten bei dem Systeme unabänderlicher

Feststellung der Erziehungsrechte nicht ein; die Befugniß des Staates zu einer solchen, auf der weltlichen Gränzlinie, wo beide Religionen sich berühren, und höhere Rücksichten die Ausgleichung des Conflictes gebieten, läßt sich auf keine Weise bestreiten. Eine solche Feststellung hat gleichwohl einen anderen Nachtheil, nämlich jenen, die Freiheit des elterlichen (väterlichen) Willens zu beschränken, welchem der Staat eine möglichst freie Entwickelung zu gestatten wünscht. So nützliche Folgen dieses System unter gegebenen Verhältnissen herbeigeführt hat, so nothwendig es selbst unter Voraussetzungen werden kann, so ist dazu doch sicher ohne dringende Veranlassung nicht überzugehen.

Eine fernere Frage betrifft die Art der aufzustellenden Regel der religiösen Erziehung, ob sie nach dem Haupte der Familie, nach den Geschlechtern der Eltern, nach jenem der Erstgeburt, oder wie sonst zu bestimmen sei? Die Erziehung nach der Willensbestimmung des Vaters wird den strengen Rechtsgrundsätzen gemäß sein; jene nach den Geschlechtern der Familiengewohnheiten und einer wenigstens in den *westlichen* Provinzen seit vielen Jahren hergebrachten ausgleichenden Billigkeit, die im Bergischen, in der Pfalz u. s. w. allgemeine Anerkennung fand, und die Rechtsansicht im Volke, weil sie die confessionellen Differenzen in jeder Ehe vermittelt, für sich gewinnt.

Censuren wegen der gemischten Ehen hat die katholische Kirche sich im ganzen Umfange des Wortes untersagt, und auch die Versagung der Aussegnung ausgeschlossen; Censuren sind von Seiten des Staates deshalb auch der evangelischen Kirche nicht zu gestatten, und die mögliche Einwirkung durch den Beichtstuhl auf die Aenderung rechtlicher Willensbestimmung der Eltern kann wohl nur in der Anregung der Ueberzeugung von dem, was Pflicht und Gewissen gebieten, in zweckmäßiger Belehrung und Ermahnung, so wie in der allgemeineren Verbreitung christlicher Liebe unter den christlichen Religionen ihr Gegengewicht finden.

Bei dem Bedenken, welche die Erwägung verschiedener Möglichkeiten ergibt, scheint es demnach die nächste Aufgabe zu sein, von den factisch bestehenden Störungen im Staate begründeter rechtlicher und angemessener Zustände auszugehen, also von der Leistung eines Versprechens über die Erziehung und von der Versagung des kirchlichen Segens, und zugleich, um Nachtheil vom gemeinen Wesen abzuwehren, die geeigneten der Gegenwirkung aufzusuchen.

Wenn Geistliche, als Bedingung der Einsegnung, wegen der Erziehung der Kinder in der katholischen Religion Versprechen fordern, so greifen sie ein in die Rechte der Freiheit der Eheschließung, in die Erziehungsrechte der Eltern, in die Schutzpflicht des Staates; — wenn sie die Einsegnung einer christlichen, erlaubten und gültigen Ehe versagen, so entziehen sie ihr und ihrem Geschicke mit dem kirchlichen Segen auch die kirchliche Würdigung und Theilnahme; und da das heranwachsende Geschlecht ohne Zwiespalt in einer christlichen Kirchengemeinschaft aufblühen soll, so folgt aus den Grundsätzen, von welchen die Sitte der kirchlichen Feier der Ehe ausgegangen ist, — welche so alt sind, als die christlichen Staaten selbst, auf denen der preußische Staat vielleicht nach ein Jahrtausend in friedlicher Entwickelung ruhen soll, und welche um einer einseitigen Polemik willen nicht aufgegeben werden dürfen, — daß nicht gestattet werden könne, daß eine Kirche, welche die Ehe selbst für ihr fremd erklärt und absichtlich aus ihrem Kreise ausgeschlossen hat, die aus der Ehe hervorgehenden Kinder, in denen sie die kindliche Pietät nicht einmal entwickeln kann, für sich heranbilde und erziehe.

Da wir gesehen haben, daß die disciplinarischen Grundsätze der römischen Curie über die gemischten Ehen sehr beweglich sind, daß ihre Richtigkeit, so wie sie nun vorliegen, im katholischen System sehr zweifelhaft ist, daß in Deutschland besondere Verhältnisse obwalten, welche für dieses Land eine besondere

Disciplin als Gewohnheitsrecht seit mehr als hundert Jahren ausgebildet haben, daß dieses Gewohnheitsrecht selbst vom Papste, in unzweideutiger Weise stillschweigend und ausdrücklich gebilligt worden ist, daß alle deutsche Erzbischöfe und Bischöfe, außerhalb der beiden „zu höheren Zwecken auserwählten Länder" die Einsegnung bis auf den heutigen Tag verrichten; so läßt sich kaum bezweifeln, daß ein consequent durchgeführtes Verfahren, — sehr bald seinen mildernden wohlthätigen Einfluß im friedlichen deutschen Vaterlande wieder ausüben, und das Aergerniß jener Streitigkeiten beinahe gänzlich beseitigen werde. Um dieses rechtliche, höchst nothwendige Verfahren einzuleiten, werden andere Grundsätze uns vorschweben, als jene, durch welche man früherhin im rücksichtslosen Eifer für das Interesse der katholischen Religion zu ungerechter Kränkung der Rechte Anderer veranlaßt worden ist.

Diese Maßregel wird die mildeste sein, welche der Staat, um seine Grundbedingungen unverletzt zu erhalten, zu gewähren vermag. Sie wird die römische Curie nicht bestimmen, zu einem noch strengeren Systeme überzugehen, da ein solches nicht ohne Gefährdung kirchlicher Interessen ausgeführt werden kann; vielmehr bald die wohlthätige Wirkung herbeiführen, von einer gehässigen Tendenz zum wahren bleibenden Wohle der katholischen Kirche in Deutschland wiederum abzulenken, oder doch ohne Widerrede in Preußen die Ausführung der sonst in Deutschland früher und jetzt üblichen Grundsätze zu dulden.

So wie die katholische Kirche, durch Verweigerung, des christlichen Segens bei einer christlichen Ehe, das Recht auf Leitung einer christlichen Erziehung der Kinder verliert; so begibt sich auch des Rechts der Erziehung, wer durch ein solches Versprechen beurkundet, daß er der persönlichen freien Selbstbestimmung nicht fähig ist, zu welcher die Eltern das unveräußerliche Erziehungsrecht üben sollen, und hat sich der Fest-

setzung des Staates über das von ihm aufgegebene Recht unweigerlich zu unterwerfen.

Auf diesen einfachen, nach dem Gesagten durch innere Consequenz vollständig gerechtfertigten Grundzügen beruhet ein Gesetzesvorschlag, dessen Ausführung dem Schutze des guten Genius anempfohlen bleibt, welcher den hohen Geschicken des preußischen Staates vorzustehen berufen ist.

Gesetzentwurf.

Um die schädlichen Einwirkungen der Streitigkeiten über die Einsegnung gemischter Ehen auf das Familienleben zu mindern, den kirchlichen Character dieser Ehen bei der Erziehung der Kinder deutscher Sitte gemäß unverletzt zu bewahren, die elterlichen Erziehungsrechte gegen fremden Einfluß zu sichern und nach älterem Herkommen für die religiöse Erziehung der Kinder eine Regel vorzuschreiben, wird verordnet, wie folgt:

1) Die kirchliche Vollziehung einer gemischten Ehe erfolgt vor dem Pfarrer der Braut.

2) Die katholischen Pfarrer sind dem Staate gegenüber zur Einsegnung gemischter Ehen nicht verpflichtet, mit Vorbehalt des Recurses des katholischen Ehetheils an die vorgesetzte bischöfliche Behörde.

3) Bei einer gemischten Ehe vor einem katholischen Pfarrer bedarf es zur rechtlichen Gültigkeit der priesterlichen Einsegnung nicht; welches zur Vermeidung von Zweifeln hierdurch ausdrücklich erklärt wird.

4) Wenn ein katholischer Pfarrer bei einer gemischten Ehe passive Assistenz zu leisten sich verpflichtet hält, so gehen alle Kinder aus der Ehe in Absicht der religiösen Erziehung zur evangelischen Religion über, und die Eheleute sind nicht berechtigt, durch Vertrag oder gütliche Einigung Ausnahmen zu machen. Es bleibt ihnen von Gesetzeswegen empfohlen, desfalls die Einsegnung der geschlossenen Ehe bei einem evangelischen Pfarrer nachzusuchen.

5) Den Eheleuten ist untersagt, über die Erziehung der Kinder förmliche Zusicherungen, freiwillig oder nach vorgängiger Aufforderung, den Geistlichen beider Religionen und zwar ihnen direct oder indirect zu geben, und dem Geistlichen, solche Zusicherungen anzunehmen.

Die Zuwiderhandlung von Seiten der Eheleute veranlaßt die Erziehung aller Kinder in der Religion, welche durch die Zusicherung hat ausgeschlossen werden sollen, und die Eheleute sind nicht befugt, Ausnahmen davon zu statuiren.

6) Die Einwirkung auf die Ausübung des elterlichen Rechts zur religiösen Erziehung der Kinder durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung der andern Religion ist dem Geistlichen ebenfalls untersagt und bringt, wenn von Seiten der Eltern eine Erziehungshandlung darauf gefolgt ist, eine völlig gleiche Wirkung (§. 5) hervor.

7) Zur Anzeige einzelner Fälle, die zur Anwendung der §. 4, 5, 6 Veranlassung geben, bei dem Ober-Präsidenten der Provinz sind zunächst alle Kirchenbeamte und Kirchendiener verpflichtet.

8) Zur Feststellung des Versprechens oder der unerlaubten Ueberredung (§. 5, 6) genügt die eidliche, vor dem Friedensrichter (Unterrichter) abzugebende Erklärung der Eheleute, oder bei Trennung der Ehe des überlebenden von ihnen, dahin: daß die Zusicherung §. 5 oder die unerlaubte Einwirkung §. 6 Statt gefunden.

9) Der Beschluß des Ober-Präsidenten, welcher die Feststellung der Thatsache und deren Folgen für das Erziehungsrecht (§. 4, 5, 6) enthält, kann innerhalb Einmonatlicher Frist von der Zufertigung an die Betheiligten durch Recurs angegriffen werden.

Der Recurs gelangt zur schließlichen Entscheidung an einen für diesen Zweck aus fünf Mitgliedern des Staatsraths (event. des rheinischen Revisions- und Cassations-Hofes) zu bildende

Abtheilung, von welchem drei der katholischen Religion angehören müssen.

11) Die Zuwiderhandlung gegen die den Geistlichen §. 5. 6. auferlegten Pflichten veranlaßt eine Ordnungsstrafe, welche der Ober-Präsident der Provinz festsetzt, bei zweiter Wiederholung eintretenden Falles die Amtsentsetzung.

12) Es ist allen Schullehrern und Geistlichen beider Confessionen bei einer in gleicher Weise festzusetzenden Ordnungsstrafe und im zweiten Wiederholungsfalle selbst der Amtsentsetzung untersagt, gegen den Inhalt der Festsetzungen §. 9. 10, Kinder in einer der andern Religion gewidmeten Schule zum Unterrichte oder zur Annahme oder dem öffentlichen Bekenntnisse einer andern Religion, und zwar bis zum Eintritte der Discretionsjahre, zuzulassen.

Die Eltern sind verpflichtet ihre Kinder vom zehnten Jahre an in den Religionsunterricht zu senden und sie bis zur Vollendung des vierzehnten Jahres darin zu erhalten. Wenn sie diese Pflicht nicht erfüllen oder ihre Kinder in eine andere Schule oder einen andern Religionsunterricht senden, als jene, zu welcher sie (§. 9. 10) gesetzlich bestimmt sind, finden die vorgeschriebenen Schulstrafen Anwendung, welche bis zu fünf Thalern erhöhet werden können, nach besonders zu ertheilender Anweisung.

Gegen die Feststellung der Ordnungsstrafen, welche sich bis zu fünfzig Thalern belaufen können (§. 11. 12), ist der Recurs an die im §. 10 bezeichnete Behörde zulässig.

13) In den Provinzen Niederrhein, Jülich, Cleve, Berg, Westphalen . . . . sollen die Kinder nach den Geschlechtern in der Religion der Eltern erzogen werden, nach näherer Bestimmung des A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 76 — 84, welche für allgemein anwendbar erklärt werden und also lauten:

§. 76.

„Sind die Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan; so müssen bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichtet werden.“

§. 77.

„Zu Abweichungen von diesen gesetzlichen Vorschriften kann keiner der Eltern den Andern, auch nicht durch Verträge, verpflichten.“

§. 78.

„So lange jedoch Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen.“

§. 79.

„Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung der Kinder zustehenden Rechte.“

§. 80.

„Auch nach dem Tode der Eltern muß der Unterricht der Kinder in dem Glaubensbekenntnisse desjenigen von ihnen, zu dessen Geschlecht sie gehören, fortgesetzt werden.“

§. 81.

„Auf eine in der letzten Krankheit erst erfolgte Religionsveränderung wird dabei keine Rücksicht genommen.“

§. 82.

„Hat aber der verstorbene Ehegatte ein zu seinem Geschlechte gehöriges Kind wenigstens durch das ganze letzte Jahr vor seinem Tode in dem Glaubensbekenntnisse des anderen Ehegatten

unterrichten lassen; so muß dieser Unterricht in eben der Art auch nach seinem Tode bis zum vollendeten vierzehnten Jahre des Kindes fortgesetzt werden."

§. 83.

„Vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre darf keine Religionsgesellschaft ein Kind zur Annahme oder zum öffentlichen Bekenntnisse einer andern Religion, als wozu dasselbe nach vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gehört, selbst nicht mit Einwilligung der Eltern seines Geschlechtes, zulassen."

§. 84.

„Nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre hingegen steht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen."

14) Durch diese Vorschriften erleidet die rheinische Civilgesetzgebung in ihren Bestimmungen über die Form der Ehe keine Abänderung.

15) Die Bestimmung des §. 13 ist bei den aus gemischten Ehen gebornen Kindern anwendbar, welche das sechste Jahr noch nicht erreicht haben; das Gesetz übt keine rückwirkende Kraft.

16) Sollten diese Bestimmungen nach Erfahrung den bezeichneten Zwecken nicht genügen, so werden fernere Festsetzungen über die Erziehung der Kinder vorbehalten.

Uebersicht des Inhaltes.

Seite

Entstehung, Ausbildung, Eigenthümlichkeit der Differenzen
in den westlichen Provinzen 4
in den östlichen Provinzen 15

Geschichte und Kritik des Systems der römischen Curie über die Gültigkeit der gemischten Ehen in materieller und formeller Hinsicht 19

Erläuterung der Hauptansicht der römischen Curie über die Zulässigkeit der gemischten Ehen an einem Beispiele aus der Geschichte von England 25

Staatsrechtliche deutsche confessionelle Verhältnisse und deutsches katholisch-kirchliches Gewohnheitsrecht über gemischte Ehen und deren Einsegnung 28

Grundzüge der katholisch-kirchlichen allgemeinen Gesetzgebung über innere und äußere Form der Ehe, gemischte Ehe, Einsegnung 34

Ueberzeugungen der anderen im Staate aufgenommenen und geduldeten Religionen von diesen Gegenständen 43

Die Aufgabe der Gesetzgebungen der Staaten, erläutert an den Beispielen
von Alt- und Neu-Frankreich 51
vom Kaiserstaate Oesterreich 55
vom Königreich Hannover 63
von den Staaten der rheinischen Kirchen Provinz 64
vom Königreiche Sachsen 67

Seite

Resultate hinsichtlich der gemischten Ehen aus dem Verhältnisse europäischer und deutscher Staaten zur römischen Curie . . 68

Die drei Gesetzgebungen der preußischen Monarchie über die Ehe: die rheinische, bergische und landrechtliche 73

Geschichte der Gesetzgebung der gemischten Ehen in Preußen . . . 78

Beurtheilung der legislativen Hauptansichten 80

Gesetzentwurf 86

er-Lehrwerkstätte
kolausheim
ingen bei Günzburg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bessel, Ludwig,

Ueber die gemischten Ehen in Kirchlicher und legislativer Hinsicht

Frankfurt am Main 1839

J.can.p. 1214 y
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547490-1